

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1995

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1995

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 136\*** Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 25. März 1994 (ABl. S. 239) zum Auslandsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 (ABl. S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Mai 1995.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes – Anhang zu den Ausführungsbestimmungen – wird mit Wirkung vom 1. Mai 1995 wie folgt festgesetzt:

Stufe 1	monatlich	3.559,53 DM
Stufe 2	monatlich	3.776,03 DM
Stufe 3	monatlich	3.992,53 DM
Stufe 4	monatlich	4.209,03 DM
Stufe 5	monatlich	4.425,53 DM
Stufe 6	monatlich	4.642,03 DM
Stufe 7	monatlich	4.858,53 DM
Stufe 8	monatlich	5.075,03 DM
Stufe 9	monatlich	5.291,53 DM
Stufe 10	monatlich	5.508,03 DM
Stufe 11	monatlich	5.724,53 DM
Stufe 12	monatlich	5.941,03 DM
Stufe 13	monatlich	6.157,53 DM
Stufe 14	monatlich	6.374,03 DM

Die allgemeine Stellenzulage beträgt monatlich 72,71 DM.

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren.

Die Festsetzung der vorstehenden Gehaltstabelle erfolgt aufgrund des Entwurfes eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Regelung. Die Gehaltstabelle ABl. EKD 1994 Seite 538 f verliert hiermit ihre Wirksamkeit.

#### Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

In Vertretung

Hermann G ö c k e n j a n

Oberkirchenrat

**Nr. 137\*** Bekanntmachung der Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 22./23. April 1994; hier: Berichtigung.

Vom 3. August 1995.

In der Veröffentlichung der Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. April 1994 im ABl. Heft 7/1995, Seite 284, sind einige Übertragungsfehler zu berichtigen. Nachfolgend wird der Wortlaut in der gültigen Fassung vom 22./23. April 1994 bekannt gemacht.

H a n n o v e r , den 3. August 1995

#### Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Ordnung für das Frauenreferat der Evangelische Kirche in Deutschland vom 14. Juli 1990 (ABl. EKD S. 339) in der Fassung vom 22./23. April 1994

##### § 1

##### Aufgaben

(1) Die Arbeit des Frauenreferates hat das Ziel, die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern, wie dies in dem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Zur Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« zum Ausdruck kommt. Das Frauenreferat soll daher Anregungen, Fragen und Probleme von Frauen aufnehmen, die Frauen betreffende theologische Forschung und Bildungsarbeit unterstützen und koordinieren. Es empfiehlt Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung und wirkt bei deren Umsetzung mit. Die gesellschaftliche Entwicklung im Verhältnis von Frauen und Männern soll vom Frauenreferat begleitet werden.

(2) Das Frauenreferat soll insbesondere:

- sich an grundsätzlichen Fragen der Stellung von Frauen in der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit in den Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland beteiligen und insoweit Ansprechpartner der Mitarbeiterinnen sein;
- sich an den Vorarbeiten für Kirchengesetze, Richtlinien, Empfehlungen und Verlautbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland beteiligen;

- c) Verbindungen zu den evangelischen Frauenverbänden pflegen;
- d) mit den für Frauenfragen zuständigen Stellen der Landeskirchen zusammenarbeiten;
- e) Kontakte zu den entsprechenden Stellen anderer Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der weiteren Ökumene fördern;
- f) die gesamtkirchliche Studienarbeit zu theologischen und kirchenstrukturellen Fragen aus der Gesamtthematik von Frauen und Männern in der Kirche begleiten;
- g) die gesellschaftliche Entwicklung in frauenrelevanten Themen beobachten, ihre Auswirkungen für die Arbeit der Kirchen bedenken und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

## § 2

### Organisation

(1) Die Fachaufsicht wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Dienstaufsicht vom Präsidenten des Kirchenamtes wahrgenommen.

(2) Das Frauenreferat erfüllt seine Aufgaben selbständig nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der diese ergänzenden Bestimmungen, soweit sich aus dieser Ordnung keine Abweichungen ergeben.

(3) Die inhaltliche Arbeit des Frauenreferates wird durch einen Beirat begleitet, den der Rat für die Zeit seiner Amtsdauer beruft.

## § 3

### Kompetenzen

(1) Das Frauenreferat wird von allen Abteilungen des Kirchenamtes in der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt; die Abteilungen erteilen dem Frauenreferat in allen Angelegenheiten die für die Arbeit des Frauenreferates von Bedeutung sind, die erforderlichen Auskünfte und beteiligen es rechtzeitig.

(2) Die Frauenreferentin hat grundsätzlich das Recht, an den Sitzungen des Kollegiums oder an den Beratungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) An der Arbeit von Kammern, Kommissionen etc., die frauenrelevante Themen berühren, ist das Frauenreferat zu beteiligen.

(4) Bei grundsätzlichen Personalangelegenheiten, die die Situation der Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland berühren, ist das Frauenreferat rechtzeitig zu beteiligen (z. B. Personalentwicklungsplanung, Fortbildungsfragen, Grundsätze über Bewerber/innenauswahl, Grundsätze über Beförderungen/Übertragungen höherwertiger Stellen etc.). Das Frauenreferat ist über bevorstehende Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen zu informieren. Es hat die Möglichkeit, Stellungnahmen vor Befassung des Kollegiums abzugeben. Die Rechte der Mitarbeitervertretung werden dadurch nicht berührt.

(5) Stellungnahmen des Frauenreferates sind den zur Entscheidung zuständigen Gremien vorzulegen.

(6) Die Frauenreferentin berichtet dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mindestens einmal im Jahr über ihre Arbeit.

## Nr. 138\* Gemeinsame Erklärung von Gustav-Adolf-Werk e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW) und Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen e. V.

Vom 15. November 1994.

Gustav-Adolf-Werk e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW) und Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen e. V., übernehmen beide den wichtigen Dienst an der Diaspora, zu dem sich sowohl die Evangelische Kirche in Deutschland als auch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands verpflichtet haben.

Die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes e. V. geschieht dabei gemäß § 1 (1) der Satzung vom 17. Juni 1992 »zur Stärkung der Gemeinschaft des Glaubens in ökumenischer Verantwortung durch geistliches und materielles Miteinander.«

Die Arbeit des Martin-Luther-Bundes will dabei gemäß § 2 der Satzung vom 1. Januar 1986 »in Bindung an das lutherische Bekenntnis den in der Zerstreuung lebenden Schwestern und Brüdern geistliche und materielle Hilfe zur kirchlichen Sammlung geben und den Zusammenhalt der Lutherischen Kirche in Deutschland fördern.«

Das Gustav-Adolf-Werk ist Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das kommt im Namen zum Ausdruck und ist in der Satzung in den §§ 1 (3), 2 (4) und 5 (1e) festgelegt.

Der Martin-Luther-Bund ist Diasporawerk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, wie es die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung am 7. März 1967 beschlossen haben: »Der Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen e. V. in Erlangen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke vom 27. Januar 1949 als Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands anerkannt.«

Das Gustav-Adolf-Werk und der Martin-Luther-Bund verstehen ihre Wahrnehmung der Verantwortung für die Diaspora als eine Ausführung des Artikels 16,2 der Grundordnung der EKD: »Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen«, sowie des Artikels 3,1 und 3,2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: »Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden. Sie ist bereit sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.«

Aufgrund des gemeinsamen Auftrages zum Dienst an der Diaspora bestätigen das Gustav-Adolf-Werk und der Martin-Luther-Bund folgende Absprachen:

1. Soweit es sich um kirchenleitende Gremien handelt, ist das Gustav-Adolf-Werk gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Martin-Luther-Bund gegenüber der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes für beide Diasporawerke federführend. Dabei wird vorausgesetzt, daß in Grundsatzfragen eine vorherige Konsultation und nachfolgend Information des Partnerwerkes erfolgt.
2. Im Blick auf Gremien mit projekt- und programmbezogener Thematik ist die Mitarbeit beider Werke wünschenswert und abzusprechen.

- 3. Beide Werke sind an einer engen und ergänzenden Arbeitsweise auch im Bereich der Landeskirchen und in der Diaspora interessiert und bringen dies gegenüber ihren Partnern im Bereich der jeweiligen Landeskirchen und in der Diaspora zum Ausdruck.
- 4. Neben der Zusammenarbeit der Zentralen finden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, Treffen von Gustav-Adolf-Werk und Martin-Luther-Bund statt.

Erlangen/Leipzig, 15. November 1994

**Für das Gustav-Adolf-Werk e. V.  
Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW)**

Dr. Dr. Karl-Christoph E p t i n g  
Kirchenrat  
Präsident

**Für den Martin-Luther-Bund,  
Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen e. V.**

Prof. Dr. Joachim He u b a c h  
Landesbischof em.  
Präsident

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 139\* Beschluß 36/95 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV.**

**Vom 29. Juni 1995.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 29. Juni 1995 folgenden Beschluß 36/95 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

**Beschluß 36/95**

Vom 29. Juni 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

**Artikel 1**

**Vergütungsregelung Nr. 8 zur KAVO**

**§ 1**

Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen.

**§ 2**

Grundvergütungen,  
Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter,  
die unter den Vergütungsgruppenplan A  
(Anlage 1 zur KAVO) fallen

(1) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2.

**§ 3**

Grundvergütungen für die Mitarbeiter,  
die unter den Vergütungsgruppenplan B  
(Anlage 2 zur KAVO) fallen

(1) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

**§ 4**

Ortszuschlag für die Mitarbeiter,  
die unter den Vergütungsgruppenplan A  
(Anlage 1 zur KAVO) fallen

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich vom 1. Mai 1995 an für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X und IX b	um 8,20 DM	um 41,00 DM
IX a	um 8,20 DM	um 32,80 DM
VIII	um 8,20 DM	um 24,60 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**§ 5**

Sozialzuschlag für die Mitarbeiter,  
die unter den Vergütungsgruppenplan B  
(Anlage 2 zur KAVO) fallen

(1) Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) § 4 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

## § 6

## Stundenvergütung

Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	12,82	H 1	12,64
IX b	13,50	H 1 a	12,93
IX a	13,76	H 2	13,21
VIII	14,28	H 2 a	13,51
VII	15,21	H 3	13,81
VI a/b	16,21	H 3 a	14,12
V c	17,48	H 4	14,43
V a/b	19,12	H 4 a	14,76
IV b	20,69	H 5	15,08
IV a	22,47	H 5 a	15,42
III	24,42	H 6	15,75
II b	25,68	H 6 a	16,11
II a	27,05	H 7	16,46
I b	29,54	H 7 a	16,83
I a	32,11	H 8	17,20
I	35,03	H 9	17,98

## Artikel 2

### Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter (Zulagen-Ordnung-ZulO)

## § 1

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet.

## § 2

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt:		DM
in den Vergütungsgruppen	X – IX a	126,15
in den Vergütungsgruppen	VIII – V c	148,99
in den Vergütungsgruppen	V b – II a	158,92
in den Vergütungsgruppen	I b – I	59,59

(2) Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

## § 3

(1) Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 36,90 DM monatlich.

(2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 36,90 DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

## § 4

(1) Die Zulagen nach § 2 und § 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

## Artikel 3

### 3. Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO)

## § 1

In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratetenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Praktikantin, Praktikant für den Beruf	Entgelt	Verheiratetenzuschlag
	DM	DM
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	1.931,83	93,76
Erzieherin, Erzieher, Altenpflegerin, Altenpfleger	1.641,92	89,32
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.568,65	89,32

## Artikel 4

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

## Artikel 5

### Inkraftsetzung

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1995

### Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

M ü g g e n b u r g

Vorsitzender

## Anlage 1 zu Beschluß 36/95

## Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,  
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen  
(zu § 27 Abschnitt A KAVO)

gültig ab 1. Mai 1995

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem						
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.
	Lebensjahr (monatlich in DM)						
I		4.176,15	4.402,53	4.628,97	4.855,38	5.081,82	5.308,26
I a		3.849,29	4.025,27	4.201,16	4.377,11	4.553,05	4.729,01
I b		3.422,07	3.591,21	3.760,36	3.929,49	4.098,63	4.267,79
II a		3.033,29	3.188,65	3.344,06	3.499,38	3.654,75	3.810,13
II b		2.828,26	2.969,86	3.111,47	3.253,11	3.394,75	3.536,38
III	2.695,82	2.828,26	2.960,68	3.093,11	3.225,57	3.358,01	3.490,46
IV a	2.443,71	2.564,92	2.688,10	2.807,26	2.928,45	3.049,64	3.170,82
IV b	2.234,39	2.330,55	2.426,65	2.522,80	2.618,88	2.715,04	2.811,17
V a	1.975,72	2.051,87	2.128,01	2.210,29	2.294,78	2.379,30	2.463,84
V b	1.975,72	2.051,87	2.128,01	2.210,29	2.294,78	2.379,30	2.463,84
V c	1.867,60	1.936,24	2.004,97	2.077,04	2.149,13	2.224,25	2.304,20
VI a	1.768,58	1.821,64	1.874,65	1.927,72	1.980,72	2.035,33	2.091,03
VI b	1.768,58	1.821,64	1.874,65	1.927,72	1.980,72	2.035,33	2.091,03
VII	1.638,47	1.681,53	1.724,62	1.767,69	1.810,78	1.853,85	1.896,91
VIII	1.515,74	1.555,11	1.594,54	1.633,92	1.673,32	1.712,72	1.752,14
IX a	1.466,14	1.505,33	1.544,49	1.583,67	1.622,83	1.661,99	1.701,15
IX b	1.411,19	1.446,96	1.482,67	1.518,41	1.554,15	1.589,91	1.625,67
X	1.310,38	1.346,13	1.381,89	1.417,62	1.453,38	1.489,10	1.524,85

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem							
	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)							
I	5.534,64	5.761,07	5.987,48	6.213,92	6.440,35	6.666,76	6.893,15	
I a	4.904,99	5.080,88	5.256,83	5.432,78	5.608,76	5.784,67	5.953,36	
I b	4.436,92	4.606,07	4.775,22	4.944,35	5.113,48	5.282,63	5.451,38	
II a	3.965,46	4.120,84	4.276,19	4.431,60	4.586,95	4.742,23		
II b	3.678,00	3.819,63	3.961,26	4.102,91	4.244,51	4.306,39		
III	3.622,88	3.755,31	3.887,77	4.020,24	4.152,68	4.278,65		
IV a	3.292,01	3.413,22	3.534,41	3.655,58	3.776,79	3.896,30		
IV b	2.907,31	3.003,43	3.099,55	3.195,70	3.291,82	3.304,61		
V a	2.548,35	2.632,89	2.717,40	2.801,93	2.886,44	2.964,96		
V b	2.548,35	2.632,89	2.717,40	2.801,93	2.886,44	2.892,30		
V c	2.384,24	2.464,20	2.544,19	2.623,14				
VI a	2.146,73	2.203,40	2.265,23	2.327,01	2.388,85	2.450,64	2.512,49	2.565,48
VI b	2.146,73	2.203,40	2.265,23	2.327,01	2.375,38			
VII	1.940,02	1.983,08	2.027,33	2.072,58	2.105,24			
VIII	1.791,53	1.830,93	1.860,20					
IX a	1.740,32	1.779,38						
IX b	1.661,39	1.691,62						
X	1.560,62	1.596,33						

Anlage 2 zu Beschluß 36/95**Tabelle der Gesamtvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren,  
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen  
(zu § 30 KAVO)

gültig ab 1. Mai 1995

VI a/b	VII	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			X
		VIII (monatlich in DM)	IX a	IX b	
2.061,05	1.950,45	1.846,13	1.803,97	1.757,26	1.671,58

Anlage 3 zu Beschluß 36/95**Tabelle der Grundvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,  
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen  
(zu § 27 Abschnitt B KAVO)

gültig ab 1. Mai 1995

Vergütungs- gruppe	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
H 9	3.146,55	3.196,90	3.248,04	3.300,00	3.352,82	3.406,45	3.460,94	3.516,33
H 8a	3.078,81	3.128,07	3.178,11	3.228,96	3.280,62	3.333,11	3.386,44	3.440,62
H 8	3.011,06	3.059,27	3.108,17	3.157,89	3.208,43	3.259,77	3.311,92	3.364,92
H 7a	2.946,24	2.993,37	3.041,26	3.089,90	3.139,35	3.189,57	3.240,61	3.292,46
H 7	2.881,39	2.927,49	2.974,32	3.021,91	3.070,27	3.119,39	3.169,29	3.220,02
H 6a	2.819,35	2.864,47	2.910,29	2.956,85	3.004,17	3.052,23	3.101,05	3.150,69
H 6	2.757,32	2.801,42	2.846,24	2.891,78	2.938,05	2.985,07	3.032,82	3.081,36
H 5a	2.697,94	2.741,10	2.784,97	2.829,53	2.874,80	2.920,81	2.967,51	3.015,01
H 5	2.638,57	2.680,79	2.723,68	2.767,26	2.811,53	2.856,53	2.902,23	2.948,65
H 4a	2.581,77	2.623,07	2.665,04	2.707,68	2.751,00	2.795,01	2.839,73	2.885,18
H 4	2.524,94	2.565,35	2.606,39	2.648,10	2.690,47	2.733,52	2.777,24	2.821,68
H 3a	2.470,59	2.510,11	2.550,28	2.591,07	2.632,54	2.674,65	2.717,46	2.760,92
H 3	2.416,23	2.454,88	2.494,15	2.534,06	2.574,62	2.615,80	2.657,66	2.700,16
H 2a	2.364,21	2.402,02	2.440,47	2.479,49	2.519,17	2.559,47	2.600,43	2.642,04
H 2	2.312,17	2.349,15	2.386,75	2.424,95	2.463,74	2.503,16	2.543,21	2.583,90
H 1a	2.262,39	2.298,58	2.335,37	2.372,73	2.410,70	2.449,27	2.488,45	2.528,27
H 1	2.212,61	2.248,01	2.283,98	2.320,51	2.357,63	2.395,37	2.433,69	2.472,64

Anlage 4 zu Beschluß 36/95**Ortszuschlagstabelle**

für die Mitarbeiter,  
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen  
(zu § 29 KAVO)  
(monatlich in DM)  
gültig ab 1. Mai 1995

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b	783,82	932,04	1.057,64
I c	III bis V a/b	696,62	844,84	970,44
II	V c bis X	656,18	797,38	922,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,60 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 7 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

Mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b	8,20 DM	41,00 DM
IX a	8,20 DM	32,80 DM
VIII	8,20 DM	24,60 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 5 zu Beschluß 36/95**Sozialzuschlag**

für die Mitarbeiter,  
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen  
(zu § 29a KAVO)  
(monatlich in DM)  
gültig ab 1. Mai 1995

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
125,60	251,20	376,80	502,40	628,00	753,60

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,60 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Gruppen H 1 und H 2	8,20 DM	41,00 DM
Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	8,20 DM	32,80 DM
Gruppe H 4	8,20 DM	24,60 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Nr. 140\* Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union.****Vom 11. Juli 1995.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABl. EKD S. 238), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD S. 373), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

**§ 2**

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 S. 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD S. 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 450), wird wie folgt geändert:

§ 62 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. August 1995 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 11. Juli 1995

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier  
Vorsitzender

**Nr. 141\* Mitteilung über die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union.****Vom 25. Juni 1994/8. März 1995.**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf ihrer letzten Tagung die Stammbesetzung des Verwaltungs-

gerichtshofs für die Amtszeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 2002 gewählt; die Beisitzer für Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Union wurden vom Rat der EKV in seiner Sitzung am 8. März 1995 gewählt.

**Verwaltungsgerichtshof  
der Evangelischen Kirche der Union**

Besetzungsliste für die Amtszeit  
vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 2002

Mitglied	Vertreter
----------	-----------

**I. Stammbesetzung****Vorsitzender**

Dr. Hans-Peter Lemmel  
RiBVerwG  
Hüttenweg 21  
14195 Berlin

**1. Stellvertretender Vorsitzender**

Jürgen Kipp  
RiBVerwG  
Waldhüterpfad 49  
14169 Berlin

Friedrich Seebass  
VRiBVerwG  
Hüniger Straße 28  
14195 Berlin

**2. Stellvertretender Vorsitzender**

Hartmut Albers  
RiBVerwG  
Buchweiler Straße 20  
14195 Berlin

Stefan Weichbrodt  
Richter am Kammergericht  
Witzlebenstraße 4  
14163 Berlin

**1. Beisitzer**

Albrecht Steinwachs  
Superintendent  
Kirchplatz 9  
06886 Lutherstadt Wittenberg

1. Klaus Lüdersdorf  
Pfarrer  
Karl-Ritter-Platz 4  
15230 Frankfurt/Oder

2. Edmund van Kann  
Pfarrer  
Heilbronner Straße 20  
10779 Berlin

**II. Beisitzer für Verfahren aus dem Bereich der EKV****2. Beisitzer**

Hartmut Herrmann  
VRiVG  
Wasgenstraße 5  
14129 Berlin

Friedrich Seebass  
VRiBVerwG  
Hüniger Straße 28  
14195 Berlin

**3. Beisitzer**

Lona Kutzer-Laurien  
Pfarrerin i. R.  
Stadtrandstraße 552  
13589 Berlin

1. Arnold Esselbach  
Direktor – Pfarrer  
Leiblstraße 9  
14467 Potsdam

2. Wolfgang Gerbereit  
Superintendent  
Karl-Marx-Straße 197  
12055 Berlin

Berlin, den 29. Juni 1995

**Kirchenkanzlei  
der Evangelischen Kirche der Union**

In Vertretung

H a f a



## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

#### Nr. 142 Ordnung der kirchlichen Polizeiarbeit.

Vom 9. Mai 1995. (GVBl. S. 108)

Gemäß § 74 und § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65), erläßt der Evangelische Oberkirchenrat die nachstehende Verordnung über die Ordnung der kirchlichen Polizeiarbeit.

#### Präambel

Der kirchliche Dienst in der Polizei ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er hat Teil am Gesamtauftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und alles Handeln daran auszurichten.

#### § 1

##### Allgemeines

Der kirchliche Dienst in der Polizei geschieht im Rahmen der durch das Innenministerium erlassenen Verwaltungsvorschrift über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg. Danach besteht er insbesondere in berufsethischer Aus- und Weiterbildung der Polizei sowie in berufsbegleitender Seelsorge.

#### § 2

##### Zuständigkeit

(1) Im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bindet sich der kirchliche Dienst in der Polizei an die Grenzen der Regierungspräsidien.

Für die im Gebiet der württembergischen Landeskirche gelegenen Polizeidirektionen Calw und Freudenstadt sowie für die Polizeidirektionen Rottweil und Tuttlingen werden Sondervereinbarungen getroffen.

(2) Für den Bereich der Wasserschutzpolizei gilt folgende besondere Regelung:

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist zuständig für die Wasserschutzpolizeidirektion Mannheim, die Wasserschutzpolizei, Abschnitt Rhein, Reviere Mannheim, Karlsruhe und Kehl, die Wasserschutzpolizei, Abschnitt Neckar, Revier Heidelberg, und die Wasserschutzpolizei, Abschnitt Bodensee, Revier Konstanz.

(3) Für die Aus- und Fortbildungsstätten der Polizei gelten folgende Sonderregelungen:

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist zuständig für den kirchlichen Dienst im Bereich der 1. und der 4. Bereitschaftspolizeiabteilung (Bruchsal/Lahr) sowie für die Versorgung des berufsethischen Unterrichtes an der Landespolizeischule Freiburg und ihrer Außenstelle in Wertheim.

#### § 3

##### Beauftragungen

Der kirchliche Dienst in der Polizei wird durch Regionalbeauftragte, durch Lehrbeauftragte an den Aus- und Fortbil-

dungsstätten der Polizei und durch den Landeskirchlichen Beauftragten bzw. durch die Landeskirchliche Beauftragte wahrgenommen.

#### § 4

##### Regionalbeauftragte

(1) Für jedes Polizeipräsidium und für jede Polizeidirektion, in besonderen Fällen zuzüglich eines Revieres der Wasserschutzpolizei, beruft die Landeskirche im Benehmen mit dem zuständigen Bezirkskirchenrat einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin zum bzw. zur Regionalbeauftragten. Der Dienst wird nebenamtlich versehen.

(2) Die Regionalbeauftragten nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Sie stehen für berufsbegleitende Seelsorge zur Verfügung.
2. Sie erteilen im Rahmen der geltenden Richtlinien der Polizei berufsethische Fortbildung.
3. Sie gestalten Gottesdienste und andere Veranstaltungen für ihren Bereich.
4. Sie wirken mit an Gottesdiensten, Seminaren und anderen Veranstaltungen der Landeskirche für Polizeiangehörige.
5. Sie nehmen am Konvent der Beauftragten für den kirchlichen Dienst in der Polizei teil.
6. Sie vermitteln die Anliegen der Polizei in die zuständigen Kirchenbezirke und Gemeinden und führen Begegnungen zwischen Kirche und Polizei herbei.

(3) Die Beauftragten üben ihren Dienst in ökumenischer Verantwortung und Absprache aus.

(4) Dienstaufsicht führt der Dekan des Kirchenbezirkes, in welchem der Dienstort des/der Regionalbeauftragten ist, die Fachaufsicht liegt bei dem bzw. bei der Landeskirchlichen Beauftragten für den Dienst in der Polizei.

(5) Der Auftrag wird für drei Jahre erteilt. Wiederbeauftragung ist möglich.

(6) Den Regionalbeauftragten werden im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien und des geltenden Haushaltsplanes die Auslagen für ihren Dienst erstattet, ebenso den betroffenen Pfarrämtern.

(7) Für den Dienst des landeskirchlichen Beauftragten kann die Landeskirche nach Maßgabe des Dienstumfangs einen Deputatsnachlaß im Religionsunterricht von zwei Wochenstunden gewähren.

#### § 5

##### Lehrbeauftragte für Berufsethik

(1) Für das Fach Berufsethik in der Bereitschaftspolizei und der Landespolizei beruft die Landeskirche im Einvernehmen mit dem zuständigen Schuldekan Lehrbeauftragte. Diese üben ihren Dienst im Rahmen des Regeldeputates aus.

(2) Das Fach Berufsethik wird gemäß den Ausbildungsrichtlinien der baden-württembergischen Polizei erteilt.

(3) Die Lehrbeauftragten stehen an den betreffenden Ausbildungsstätten der Polizei für Seelsorge zur Verfügung.

(4) Die Lehrbeauftragten vermitteln in Absprache mit dem betreffenden Regionalbeauftragten bzw. mit der betreffenden Regionalbeauftragten die Anliegen der polizeilichen Ausbildungsstätten in die Kirchenbezirke und Gemeinden. Sie führen Begegnungen zwischen Kirche und Polizei herbei.

(5) Die Lehrbeauftragten üben ihren Dienst in ökumenischer Verantwortung und Absprache aus.

(6) Die Dienstaufsicht führt der zuständige Dekan, die Fachaufsicht der bzw. die Landeskirchliche Beauftragte für den Dienst in der Polizei.

(7) Die Lehrbeauftragten für Berufsethik sind Mitglieder des Konvents der Polizeibeauftragten und nehmen an dessen Sitzungen teil.

(8) Den Lehrbeauftragten werden im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien und des geltenden Haushaltsplanes die Auslagen für ihren Dienst erstattet, ebenso den betroffenen Pfarrämtern.

(9) Der Auftrag wird für drei Jahre erteilt. Wiederbeauftragung ist möglich.

#### § 6

Der bzw. die Landeskirchliche Beauftragte

(1) Die Landeskirche beruft im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Konvent der Polizeipfarrerinnen und -pfarrer einen Landeskirchlichen Beauftragten bzw. eine Landeskirchliche Beauftragte für den kirchlichen Dienst in der Polizei.

(2) Er/sie hat folgende Aufgaben:

1. Er/sie plant im Benehmen mit dem Konvent die Gesamtarbeit des kirchlichen Dienstes in der Polizei.
2. Er/sie gewinnt und begleitet die Regionalbeauftragten und die Lehrbeauftragten für Berufsethik im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat.

Er bzw. sie führt die Fachaufsicht über die Regional- und Lehrbeauftragten, insbesondere plant er bzw. sie deren Fortbildungsmaßnahmen und führt sie durch.

3. Er/sie ist Leiter des Konventes der Polizeibeauftragten und beruft diesen zu Informationsaustausch, Beratung und Planung ein.

4. Er/sie berät die Landeskirche in Fragen der öffentlichen Sicherheit und vermittelt die Anliegen der Polizei, der Regionalbeauftragten und der Lehrbeauftragten in die Landeskirche.

5. Er/sie vertritt die Polizeiarbeit der Landeskirche in den entsprechenden Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.

6. Er/sie vertritt die Polizeiarbeit der Landeskirche gegenüber dem Innenministerium, den Landespolizeipräsidien Karlsruhe und Freiburg, der Bereitschaftspolizei, der Fachhochschule der Polizei und der Landespolizeischule. Er kann sich ggf. von den zuständigen Lehrbeauftragten für Berufsethik vertreten lassen.

7. Er/sie führt die Geschäfte des kirchlichen Dienstes in der Polizei.

8. Der/die Landeskirchliche Beauftragte pflegt den Kontakt zu den mit dem Katastrophenschutz beauftragten Einrichtungen auf Landesebene und zur Landesfeuerwehr.

(3) Der/die Landeskirchliche Beauftragte übt seinen bzw. ihren Dienst in ökumenischer Verantwortung und Absprache aus.

(4) Der/die Landeskirchliche Beauftragte wird für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Der Auftrag kann mit einem Teildeputat wahrgenommen werden.

#### § 7

Finanzmittel

Zur Wahrnehmung der Ausgaben des kirchlichen Dienstes in der Polizei stellt die Landeskirche die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

#### § 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Mai 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

B a s c h a n g

Oberkirchenrat

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 143 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Ergänzung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG).**

Vom 26. Mai 1995. (KABl. S. 157)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-

Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 6. April 1995 (KABl. S. 110) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Ergänzung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht.

M ü n c h e n , den 26. Mai 1995

I. A. : Dr. H o f m a n n

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern zur Ergänzung des Kirchengesetzes  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands über das Verfahren  
und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen  
(Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG)**

## § 1

## Geltungsbereich

(Zu §§ 1, 130, 131, 140 DiszG)

(1) Das Disziplinarergänzungsgesetz findet entsprechende Anwendung auf die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden

1. Pfarrverwalter auf Lebenszeit
2. Pfarrvikarinnen und
3. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe mit Bewerbungsfähigkeit (Art. 18 Abs. 5 Pfarrergesetz).

(2) Das Disziplinarergänzungsgesetz findet ferner, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung auf

1. Vikare und Vikarinnen
2. Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst
3. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf
4. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe
5. Pfarrverwalter im Probendienst
6. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe.

(3) Das Disziplinarergänzungsgesetz – Vierter Teil – gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Dienst von Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund Kirchengesetzes unter der Aufsicht und Obhut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch, wenn ein mittelbares Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern besteht.

(5) Soweit in diesem Kirchengesetz nachfolgend Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie in gleicher Weise für Frauen und Männer.

## § 2

## Ausschluß des förmlichen Verfahrens

(1) In den Fällen nach § 1 Abs. 2 findet ein förmliches Verfahren nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Die in § 1 Abs. 2 genannten Personen können wegen einer Handlung, die bei einem Pfarrer oder Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren erkannt werden kann, erst entlassen werden, wenn die nach § 3 zuständige Stelle eine Untersuchung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Die §§ 38, 41, 42 bis 49, 123 und 127 des Disziplinarergänzungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Aufgrund des zusammenfassenden Untersuchungsberichts entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung des Pfarrerausschusses über die Entlassung. <sup>2</sup>Die gemäß § 127 einbehaltenen Dienstbezüge verfallen, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte auf Probe wegen Amtspflichtverletzung entlassen wird.

(4) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

## § 3

## Zuständigkeit

(Zu §§ 11, 17, 56, 91 DiszG)

(1) <sup>1</sup>Die einleitende Stelle im Sinne des Disziplinarergänzungsgesetzes wird beim Landeskirchenrat gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus zwei Pfarrern und einem weiteren Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden vom Landeskirchenrat ernannt, der auch den Vorsitzenden bestimmt.

(2) Zuständige Stelle (§§ 11 Abs. 2, 108 Abs. 2, 140 Abs. 4 DiszG) ist die Dienstbehörde.

(3) Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde (§ 91 Abs. 2 DiszG) ist der Landeskirchenrat.

(4) Die Geschäftsstelle (§§ 54 Abs. 2, 122 DiszG) wird beim Landeskirchenrat errichtet.

## § 4

## Verteidiger

(Zu § 43 DiszG)

(1) Ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Verteidigung nach § 43 des Disziplinarergänzungsgesetzes vorliegen, entscheidet

1. während der Ermittlungen der mit der Durchführung der Ermittlungen Beauftragte,
2. im Spruchverfahren der Obmann,
3. im förmlichen Verfahren
  - a) bis zur Bestellung des Untersuchungsführers die einleitende Stelle,
  - b) während der Untersuchung der Untersuchungsführer,
  - c) im Verfahren vor der Disziplinarerkammer der Vorsitzende.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Überprüfung beantragen; über sie entscheidet in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 Buchstabe b der Vorsitzende der Disziplinarerkammer, im Falle des Buchstaben c die Disziplinarerkammer. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Für die Vertretung vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

## § 5

## Spruchauschuß

(Zu §§ 19, 20, 109, 111 DiszG)

(1) Bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein Spruchauschuß gebildet.

(2) Dem Spruchauschuß gehören an

- a) ein Kreisdekan als Obmann, der vom Landeskirchenrat bestimmt wird,
- b) ein vom Landessynodalausschuß gewählter Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß,
- c) ein vom Pfarrerverein bestellter Pfarrer.

(3) Der Kreisdekan ist bei Verfahren aus seinem Kirchenkreis von der Mitwirkung nach Abs. 2 Buchstabe a ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

#### § 6

##### Disziplinarkammer

(Zu §§ 54, 109, 111 DiszG)

(1) Bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Der Disziplinarkammer gehören an:

- a) Ein vom Landessynodalausschuß gewählter Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß.
- b) Zwei vom Landeskirchenrat bestellte Beisitzer. Ein Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben, der andere Beisitzer muß Pfarrer sein. Die Beisitzer dürfen nicht der einleitenden Stelle angehören.
- c) Zwei vom Landessynodalausschuß gewählte Beisitzer, von denen einer Pfarrer sein muß.

(3) Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

#### § 7

##### Disziplinarsenat

(Zu §§ 97, 99 DiszG)

(1) Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist der bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildete Disziplinarsenat zuständig.

(2) Der Pfarrer und sein Stellvertreter nach § 99 Abs. 2 Satz 2 DiszG werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß vorgeschlagen.

#### § 8

##### Verpflichtung

(Zu § 110 DiszG)

Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchausschusses und der Disziplinarkammer.

#### § 9

##### Begnadigung

(Zu § 129 DiszG)

Das Begnadigungsrecht wird vom Berufungsausschuß ausgeübt.

#### § 10

##### Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und Diakone

(Zu §§ 131, 133 und 140 DiszG)

(1) Kirchenbeamte im Sinne des Disziplinargesetzes sind auch die Diakone, die aufgrund des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz) in der jeweils geltenden Fassung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen.

(2) Der Landessynodalausschuß wählt die Kirchenbeamten und Diakone sowie je zwei Stellvertreter, die im Spruchausschuß und in der Disziplinarkammer Beisitzer sind.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenbeamte oder der Diakon tritt im Spruchausschuß an die Stelle des Pfarrers nach § 5 Abs. 2 Buchstabe c, je nach dem, ob das Verfahren gegen einen Kirchenbeamten oder einen Diakon durchgeführt wird. <sup>2</sup>In der Disziplinarkammer tritt der Kirchenbeamte oder der Diakon an die Stelle des Pfarrers nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c.

(4) <sup>1</sup>Spruchverfahren und förmliches Verfahren findet gegen Kirchenbeamte auf Widerruf nicht statt. <sup>2</sup>Für den Erlaß einer Disziplinarverfügung gilt § 17 des Disziplinargesetzes entsprechend.

#### § 11

##### Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen; Anpassung an das neue Recht

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

(2) Soweit in Kirchengesetzen, kirchlichen Verordnungen und Bekanntmachungen auf die bisherigen Vorschriften verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dieses Gesetzes mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen.

#### § 12

##### Inkrafttreten\*

\* Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Disziplinarergänzungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. März 1967.

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

### Nr. 144 Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums.

Vom 22. April 1995. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums wird von der Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt und von der Kirchenleitung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen, sofern sie oder er sich nicht im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg befin-

det. Der Wahlvorschlag kann auch nur einen Namen enthalten. Die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums kann eine Wiederwahl ablehnen.

(2) Stehen mehrere Personen zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreicht im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, steht im dritten Wahlgang nur noch die Person zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muß die Kirchenleitung einen neuen Wahlvorschlag vorlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn vom ersten oder zweiten Wahlgang an nur eine Person zur Wahl stand.

(3) Die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem Gottesdienst eingeführt. Die Berufungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden.

(4) Der Pröpstin oder dem Propst soll ein Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde übertragen werden.

#### § 2

(1) Das Propstamt kann nur von einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden.

(2) Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums nach dem Kirchenbeamtenrecht und die Dienst- und Versorgungsbezüge nach dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht.

(3) Ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ruht während der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis nach § 1 Abs. 1.

#### § 3

(1) Die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums tritt gemäß den für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte auf Lebenszeit allgemein gültigen Bestimmungen in den Ruhestand.

(2) Wird die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums nach Ablauf des Berufszeitraums nicht erneut berufen, so wird sie oder er in den Wartestand versetzt oder in einem anderen Amt verwendet, sofern nicht das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit endet oder der Eintritt in den Ruhestand erfolgt. Sofern keine Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand erfolgt, kann die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums die Überführung in das Pfarrerdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Übertragung einer Pfarrstelle verlangen, wobei ihren oder seinen Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen ist.

(3) Die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums hat das Recht, das Amt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung niederzulegen. In diesem Fall kann sie oder er in den Wartestand versetzt oder in einem anderen Amt verwendet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In besonderen Fällen, insbesondere wenn das Amt wegen Krankheit nicht mehr ausgeübt werden kann, ist die Versetzung in den Ruhestand zulässig. Im Falle eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit sind Maßnahmen nach Satz 2 nur bis zum Ablauf des Berufszeitraums zulässig. Sofern eine Entscheidung nach Satz 2 oder 4 nicht getroffen wird und der Pröpstin oder dem Propst des Konsistoriums nicht nach Satz 3 eine Pfarrstelle übertragen wird, ist das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit durch Entlassung zu beenden und

ein Übergangsgeld zu zahlen. Das Übergangsgeld wird für so viele Monate gewährt, wie das Propstamt bekleidet wurde, höchstens jedoch für zwei Jahre und nicht länger als bis Ablauf des Berufszeitraums. Vom vierten Monat an wird das Übergangsgeld nur in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zuzüglich allgemeiner Erhöhungen gezahlt. Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus der Verwendung im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst in voller Höhe und andere Arbeitseinkünfte insoweit angerechnet, als sie 50 vom Hundert der Dienstbezüge übersteigen.

#### § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft. Zugleich treten die die Pröpstin oder den Propst des Konsistoriums betreffenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Berufung der Mitglieder des Konsistoriums vom 13. November 1952 (KABl. 1953 S. 31) sowie des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten, des Propstes und der Abteilungsleiter des Konsistoriums vom 12. Juni 1976 (KABl. S. 49) außer Kraft; sie gelten jedoch für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Personen fort.

Berlin, den 22. April 1995

Der Präses

Reihlen

### Nr. 145 Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 22. April 1995. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die evangelische Kindertagesstättenarbeit ist ein Teil des Auftrages der christlichen Gemeinde, das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen auszurichten. Sie geschieht in der Gemeinde und ist in das Leben der Gemeinde und der ganzen Kirche eingebunden.

(2) In der Begleitung der Gemeinde sollen Kinder und ihre Familien das Evangelium als befreienden Zuspruch und orientierenden Anspruch erfahren. Damit soll ihnen geholfen werden, die Welt zu verstehen, Lebenssituationen zu bestehen und in der Gemeinde zu leben.

(3) Die evangelischen Kindertagesstätten sind offen für alle Kinder. Der evangelische Charakter der Einrichtung ist zu wahren.

#### § 2

Evangelische Kindertagesstättenarbeit geschieht im Rahmen der freien Jugendhilfe. Die Kindertagesstätten nehmen die familienergänzende und außerschulische Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern als öffentliche Aufgabe wahr. Die Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

#### § 3

(1) Träger der Kindertagesstätte ist in der Regel eine Kirchengemeinde oder eine andere kirchliche Körperschaft.

(2) Der Träger hat dafür zu sorgen, daß die Eltern und Erziehungsberechtigten an den wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte beteiligt werden; die Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand einbezogen werden.

(3) Der Träger ist dafür verantwortlich, daß im Zusammenwirken mit den Eltern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kindertagesstätte eine Konzeption unter Berücksichtigung religionspädagogischer Ziele entwickelt wird.

#### § 4

Der Kirchenkreis soll die Interessen der Träger gegenüber den Gebietskörperschaften und den Bezirken vertreten.

#### § 5

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg richtet ein Amt für Kindertageseinrichtungen ein und nimmt dadurch ihre Gesamtverantwortung für die evangelischen Kindertagesstätten wahr.

#### § 6

Das Nähere, insbesondere Bestimmungen über den Träger, die Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten, die Beteiligung der Eltern, das Amt für Kindertageseinrichtungen und die Aufgaben und die Zusammensetzung der Gremien regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem für Kindertagesstättenarbeit zuständigen Ständigen Ausschuß der Landessynode in einer Rechtsverordnung.

#### § 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 6 treten im übrigen

1. die Ordnung für Kindertagesstättenarbeit vom 23. Juni 1979 (KABl. S. 97);
2. die Ordnung für Kindergärten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – Kindergartenordnung – vom 28. November 1986 (MBB S. 33)

außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1995

Der Präses  
Reihlen

### Nr. 146 Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich.

Vom 22. April 1995. (KABl. S. 71)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Jugendarbeit) hat zum Ziel, daß junge Menschen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und Gemeinschaft sowie partnerschaftliche Begleitung erfahren. Sie sollen Mut bekommen, als Glieder der Gemeinde zu leben und in der Gesellschaft Verantwortung

zu übernehmen. Durch die Evangelische Jugendarbeit erhält die Gemeinde die Gelegenheit, auf den eigenständigen Beitrag ihrer jüngeren Glieder zu hören, und die Generationen erhalten die Möglichkeit, voneinander zu lernen. Die Evangelische Jugendarbeit ist zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche. Sie sieht sich auch in der Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern.

(2) Die Evangelische Jugendarbeit geschieht in verschiedenen Formen wie Junger Gemeinde und Offener Arbeit. Dazu gehören Gottesdienste, Freizeiten, Rüstzeiten, Seminare sowie die Arbeit in Aktions- und Projektgruppen. Die Evangelische Jugendarbeit wird von den ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit verantwortlich begleitet und organisatorisch unterstützt.

(3) In der Evangelischen Jugendarbeit wirken Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zusammen.

#### § 2

(1) Die Evangelische Jugendarbeit ist ein Arbeitszweig der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und gliedert sich in die Arbeitsbereiche Berlin und Brandenburg. Die Arbeitsbereiche erfüllen in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich ihre Aufgaben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen eigenständig.

(2) Der Arbeitsbereich Berlin nimmt die Aufgaben der Evangelischen Jugendarbeit im Sprengel Berlin mit Ausnahme der Kirchenkreise Teltow und Königs Wusterhausen, der Arbeitsbereich Brandenburg nimmt sie in den anderen Teilen des Kirchengebietes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wahr.

(3) Alle Gruppen, Projekte und Arbeitszweige evangelischer Jugendarbeit im räumlichen Bereich des Landes Berlin bilden die Evangelische Jugend Berlin. Alle Gruppen, Projekte und Arbeitszweige evangelischer Jugendarbeit im räumlichen Bereich des Landes Brandenburg bilden die Evangelische Jugend Brandenburg. Beide sind in ihrem Zuständigkeitsbereich als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG.

(4) Die Evangelische Jugend Berlin und die Evangelische Jugend Brandenburg arbeiten mit selbständigen Einrichtungen christlicher Jugendarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammen.

(5) Die Evangelische Jugendarbeit ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej).

#### § 3

(1) Als Vertretungsgremium der Evangelischen Jugendarbeit wird die Jugendkammer gebildet. In der Jugendkammer wirken Vertreterinnen und Vertreter der Jugendräte Berlin und Brandenburg sowie landeskirchlicher Organe und in einem landeskirchlichen Amt für evangelische Jugendarbeit beruflich tätige Personen zusammen.

(2) Die Jugendkammer fördert den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche Berlin und Brandenburg. Sie ist für die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten zuständig, die die gesamte Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betreffen, und berät die Kirchenleitung in diesen Fragen. Die Gremien der Arbeitsbereiche können der Jugendkammer Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zur Beratung und Entscheidung übertragen.

(3) Die Jugendkammer kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

## § 4

(1) Für den Arbeitsbereich Berlin werden gebildet:

1. der Jugendrat Berlin, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Gremien nach den Nummern 2 und 3, des zuständigen landeskirchlichen Amtes für evangelische Jugendarbeit und landeskirchlicher Organe bei der Leitung und Gestaltung evangelischer Jugendarbeit in Berlin zusammenwirken und die Evangelische Jugend Berlin leiten;
2. die Stadtjugendversammlung, in der Vertreterinnen und Vertreter von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie in der Jugendarbeit beruflich tätigen Personen aus den Kirchenkreisen und besonderen Arbeitszweigen und Verbänden evangelischer Jugendarbeit in Berlin sowie des zuständigen landeskirchlichen Amtes für evangelische Jugendarbeit gemeinsam an der Gestaltung evangelischer Jugendarbeit in Berlin mitwirken und Mitverantwortung für die Arbeit der Evangelischen Jugend Berlin tragen;
3. die Gesamtkonferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit in Berlin.

(2) Für den Arbeitsbereich Brandenburg werden gebildet:

1. der Jugendrat Brandenburg, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Gremien nach den Nummern 2 und 3, des zuständigen landeskirchlichen Amtes für evangelische Jugendarbeit und landeskirchlicher Organe bei der Leitung und Gestaltung evangelischer Jugendarbeit im Bereich Brandenburg zusammenwirken und die Evangelische Jugend Brandenburg leiten;
2. der Landesjugendkonvent, in dem Vertreterinnen und Vertreter von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Kirchenkreisen und besonderen Arbeitszweigen und Verbänden evangelischer Jugendarbeit in Brandenburg sowie des zuständigen landeskirchlichen Amtes für evangelische Jugendarbeit gemeinsam an der Gestaltung evangelischer Jugendarbeit in Brandenburg mitwirken und Mitverantwortung für die Arbeit der Evangelischen Jugend Brandenburg tragen;
3. die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit in Brandenburg.

(3) Die Stadtjugendversammlung und der Landesjugendkonvent können Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

## § 5

Das Nähere, insbesondere über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Jugendkammer und der Gremien in den Arbeitsbereichen sowie deren Zusammenarbeit untereinander und mit dem zuständigen landeskirchlichen Amt für evangelische Jugendarbeit sowie die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die Neubildung der Gremien, regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit den zuständigen Ständigen Ausschüssen der Landessynode durch Rechtsverordnung. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß beide Arbeitsbereiche in der Jugendkammer angemessen vertreten sind und ihr mindestens zur Hälfte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 6

(1) Die Rechtsverordnung nach § 5 tritt an die Stelle der Abschnitte I. und IV. Unterabschnitt A der Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. Juni 1977, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin vom 18. April 1993 (KABl. S. 48), sowie der §§ 19 bis 26 und 30 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 14. November 1987 (KABl. S. 104), geändert durch Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin vom 18. April 1993 (KABl. S. 48). Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung treten die im Satz 1 genannten Bestimmungen, § 12 Abs. 3 Nr. 7 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 14. November 1987 (KABl. S. 104) sowie etwaige weitere entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 5 treten in § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin vom 18. April 1993 (KABl. S. 48) an die Stelle der Jugendkammern die Jugendkammer nach § 3 und an die Stelle der Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit und des Stadtjugendkonvents Berlin der Jugendrat Berlin nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft. Zugleich tritt § 1 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 14. November 1987 (KABl. S. 104) geändert durch Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin vom 18. April 1993 (KABl. S. 48) außer Kraft.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

B e r l i n , den 22. April 1995

Der Präses

R e i h l e n

#### Nr. 147 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 22. April 1995. (KABl. S. 73)

## § 1

## Tagungsturnus

(1) Die Landessynode versammelt sich regelmäßig mindestens einmal im Jahr auf Einladung der oder des Präses.

(2) Sie ist außerdem von der oder dem Präses einzu-berufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es unter Angabe des Gegenstandes der Einberufung verlangt. Bei der Einladung muß lediglich der Gegenstand angegeben werden; Vorlagen sollen den Synodalen mindestens acht Tage vor Tagungsbeginn zugeleitet werden. Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch auf der Tagung verteilt werden.

## § 2

## Gottesdienst

(1) Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt. Jeder Sitzungstag wird mit Gebet begonnen und beschlossen.

(2) Die oder der Präses der Landessynode bestimmt nach Anhörung des Ältestenrates diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten.

## § 3

Mitgliedschaft,  
Legitimationsprüfung und Versprechen

(1) Nach der Eröffnung jeder Tagung stellt die Landessynode die Legitimation ihrer Mitglieder fest.

(2) Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Die oder der Präses fragt die Synodalen: »Versprecht Ihr vor Gott und dieser Landessynode, Euren Dienst als Synodale in Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: »Ja, mit Gottes Hilfe.« Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

## § 4

## Beschlußfähigkeit

(1) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn jeder Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, bleiben vorher gefaßte Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

## § 5

## Wahl des Präsidiums

(1) Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung, nachdem ihre Beschlußfähigkeit festgestellt ist, aus ihren ordentlichen Mitgliedern mit verdeckten Stimmzetteln die oder den Präses. Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein.

(2) Nach der Wahl der oder des Präses wählt die Landessynode aus ihren ordentlichen Mitgliedern zunächst zwei Vizepräsidenten und sodann zwei mit der Schriftführung Beauftragte.

(3) Die oder der Präses, die Vizepräsidenten und die mit der Schriftführung Beauftragten werden für die Dauer der Amtszeit der Landessynode gewählt. Sie bilden das Präsidium.

(4) Die Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Grundordnung stehen nicht zur Wahl.

(5) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl der oder des Präses im Amt.

## § 6

## Aufgaben der oder des Präses und des Präsidiums

(1) Die oder der Präses beruft die Landessynode ein, eröffnet und schließt die Tagung und die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Landessynode. Sie oder er vertritt die Landessynode nach außen.

(2) Die oder der Präses sorgt dafür, daß die Ordnung in der Landessynode gewahrt wird. Ihr oder ihm steht das Hausrecht im Tagungsgebäude zu.

(3) Die oder der Präses macht die Kirchengesetze bekannt und fertigt die Beschlüsse der Landessynode aus.

(4) Die oder der Präses kann sich durch die Vizepräsidenten vertreten lassen.

(5) Das Präsidium unterstützt die oder den Präses bei der Führung der Geschäfte.

## § 7

## Ältestenrat

(1) Die Landessynode bildet aus ihren ordentlichen Mitgliedern den Ältestenrat. Er ist ein Ausschuß der Landessynode.

(2) Nach der Wahl des Präsidiums wählt die Landessynode sechs Synodale, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Präsidiums den Ältestenrat bilden.

(3) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

## § 8

## Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat bereitet im Benehmen mit der Kirchenleitung die Tagungen der Landessynode vor und bestimmt Ort und Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung der Tagung.

(2) Er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder der Landessynode.

(3) Der Ältestenrat schlägt der Landessynode die Bildung der Ausschüsse, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Einberufenden und Einberufenen der Tagungsausschüsse vor und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Der Ältestenrat legt der Landessynode Wahlvorschläge vor, sofern nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

## § 9

## Zusammensetzung der Gremien

Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen des Kirchengebiets berücksichtigt werden.

## § 10

## Pflichten der Mitglieder der Landessynode

(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an den Arbeiten der Landessynode teilzunehmen.

(2) Sind Synodale verhindert, an einer Tagung der Landessynode teilzunehmen, müssen sie dies der Geschäftsstelle der Landessynode so rechtzeitig mitteilen, daß Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eingeladen werden können.

(3) Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich bei der oder dem Präses ab. Vertreterinnen oder Vertreter treten für den Rest der Tagung nicht ein.

## § 11

## Öffentlichkeit

(1) Die Landessynode verhandelt öffentlich. Sie kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen.



Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in der nicht-öffentlichen Sitzung entschieden.

(2) Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen auch an nicht-öffentlichen Sitzungen der Landessynode teil, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

#### § 12

##### Gäste

Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Landessynode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung, erteilt werden.

#### § 13

##### Einladung und vorläufige Tagesordnung

(1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und die vorläufige Tagesordnung enthalten. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die oder der Präses prüft die Zulässigkeit der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Landessynode. Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

(2) Vorlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(3) Die Landessynode stellt die endgültige Tagesordnung fest.

(4) Nach § 1 Abs. 2 einberufene Landessynoden behandeln als Tagesordnung Anträge und Vorlagen, die den Gegenstand der Einberufung betreffen. Andere Gegenstände werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen dies bei Feststellung der Tagesordnung beschließen.

#### § 14

##### Anträge

(1) Zu selbständigen Anträgen sind berechtigt

1. die Ausschüsse der Landessynode;
2. zwanzig Synodale;
3. die Kirchenleitung;
4. die Kreissynoden;
5. die Kreiskirchenräte;
6. die Gemeindegemeinderäte;
7. die Jugendkammer, die Stadtjugendversammlung und der Landesjugendkonvent;
8. die Leitungsgremien der von der Kirchenleitung bestätigten Studenten- und Anstaltsgemeinden;
9. die Diakonische Konferenz.

(2) Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sind von der Landessynode nur dann zur Verhandlung zuzulassen, wenn es von der Natur des behandelten Gegenstandes her nicht möglich gewesen ist, sie bis zum Ablauf der in § 13 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Frist einzubringen.

(3) Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 9 genannten Art leitet die oder der Präses zunächst demjenigen Ständigen Ausschuss der Landessynode zu, der für die Materie zuständig ist. Sie werden der Landessynode mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt.

(4) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbständige Anträge) darf jedes Mitglied der Landessynode stellen. Sie sind auf Verlangen des Präses schriftlich einzureichen.

#### § 15

##### Beratung

(1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, daß die oder der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.

(2) Die oder der Präses erteilt das Wort. Will sie oder er sich selbst als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen, gibt sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz an eine oder einen der Vizepräsidenten ab. Rednerinnen oder Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden, auf Verlangen der oder des Präses schriftlich. Zur Geschäftsordnung können Rednerinnen oder Redner sich durch Zuruf oder andere Weise zu Wort melden.

(3) Eine oder einer der Antragstellerinnen oder Antragsteller oder die Berichterstatterin oder Berichterstatter erhält auf ihren oder seinen Wunsch das Einleitungswort und das Schlußwort. Im übrigen erhalten die Rednerinnen und Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die oder der Präses, die Bischöfin oder der Bischof, die oder der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Moderaments der bisherigen Region Ost und die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator des Evangelisch-reformierten Moderaments der bisherigen Region West dürfen jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie soll die Rednerin oder der Redner nicht unterbrochen werden.

(5) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

#### § 16

##### Redeordnung

(1) Die Rednerinnen und Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

(2) Sie sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Auf Berichte, die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden.

(3) Die oder der Präses sorgt dafür, daß Weitläufigkeiten oder Wiederholungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann sie oder er eine Rednerin oder einen Redner ermahnen und ihr oder ihm nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Die Landessynode darf die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

#### § 17

##### Schluß der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die oder der Präses die Aussprache.

(2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte zulässig. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung muß Gelegenheit zur Gegenrede gegeben wer-

den, außerdem sind die noch in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekanntzugeben. Eine Beratung findet nicht statt.

(3) Wird sowohl Schluß der Rednerliste als auch Schluß der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Debatte abzustimmen.

### § 18

#### Abstimmung

(1) Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind Anträge schriftlich einzubringen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Entscheidung, kündigt die oder der Präses die Reihenfolge der Abstimmungen an. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag ändern, danach über den gegebenenfalls veränderten Hauptantrag selbst abgestimmt. Liegen zum Hauptantrag mehrere Änderungsanträge vor, geht bei der Abstimmung der weitestgehende Antrag den übrigen vor. Den Vorrang haben der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß in der angegebenen Reihenfolge. Erst wenn diese Anträge abgelehnt sind, ist die Abstimmung über die übrigen Anträge zulässig.

(3) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Landessynode entscheidet hierüber.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zwanzig Synodalen findet Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln statt. Wird das Stimmenverhältnis von mindestens zehn Synodalen angezweifelt, ordnet die oder der Präses die Zählung an. Das von ihr oder ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beitrifft.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht die Grundordnung, ein sonstiges Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluß erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(7) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

### § 19

#### Gesetzentwürfe

(1) Gesetzentwürfe müssen in zwei Lesungen beraten werden. Bei Gesetzentwürfen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) In der zweiten Lesung wird, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, über jede einzelne Bestimmung und die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift, beraten und abgestimmt (Einzelabstimmung). Sodann wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt (Schlußabstimmung).

(3) Beschlüsse über Gesetze gemäß Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Landessynode.

### § 20

#### Wahlen

(1) Der Ältestenrat bereitet die Wahlen vor, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Vorschläge aus der Mitte der Landessynode sind zulässig, wenn sie von mindestens zehn Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden.

(2) Wahlen finden mit verdeckten Stimmzetteln statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode ihre Stimme gibt, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Landessynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, daß nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben bis zur Zahl der zu wählenden Personen; bei Stimmgleichheit findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los; auf die Stichwahl ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.

(5) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in einer gesonderten Wahlhandlung zu wählen.

### § 21

#### Fragestunde

(1) Unbeschadet der allgemeinen Auskunftspflicht der Kirchenleitung gegenüber der Landessynode ist jedes Mitglied der Landessynode und jedes zu einer Tagung eingeladene stellvertretende Mitglied berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an die Kirchenleitung zu richten.

(2) Die Fragen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingegangen sein. Die oder der Präses läßt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt die Zeit der Fragestunde.

(3) Die Kirchenleitung beantwortet die Fragen durch eines ihrer Mitglieder oder andere Beauftragte.

(4) Nach der Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

### § 22

#### Eingaben

Eingaben an die Landessynode überweist das Präsidium dem zuständigen Ständigen Ausschuß der Landessynode. Gegenstand der Beratung in der Landessynode werden sie nur insoweit, als der Ausschuß sie der Landessynode zur Beratung vorlegt; anderenfalls sind sie von dem Ständigen Ausschuß zu beantworten.

### § 23

#### Niederschrift

(1) Die Verhandlungen der Landessynode werden auf Tonträger aufgenommen. Durch Übertragung der Aufnahme soll das Plenarprotokoll hergestellt werden. Die Mit-

glieder der Landessynode können das Plenarprotokoll nach dessen Herstellung einsehen.

(2) Über die Verhandlungen der Landessynode wird ein Beschlußprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muß. Das Beschlußprotokoll ist von der oder dem Präses und einer oder einem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden. Anträge auf Änderungen müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Beschlußprotokoll versandt worden ist. Über sie entscheidet das Präsidium.

#### § 24

##### Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Die Landessynode bildet aus ihren ordentlichen Mitgliedern Ständige Ausschüsse und wählt deren Vorsitzende. Die Landessynode kann auch Tagungsausschüsse bilden. Einem Ausschuß müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Jeder Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Protokollführung; die Tagungsausschüsse wählen außerdem ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Für jede Vorlage ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter zu bestellen.

(3) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlußfähigkeit nicht in der Sitzung beanstandet, so kann der Mangel der Beschlußfähigkeit nur bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses gerügt werden.

(4) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen.

(6) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Landessynode ist über die Geschäftsstelle der Landessynode zu führen und bedarf des Einverständnisses der oder des Präses.

#### § 25

##### Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die von der Landessynode eingesetzten Ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Landessynode oder die Kirchenleitung gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. Die Ausschüsse geben ihre Vorklagen an die Landessynode oder an die Kirchenleitung.

(2) Die Ständigen Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschußsitzung zu entsenden. Sie können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen und Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(3) Das Konsistorium unterstützt die Ausschüsse bei ihrer Arbeit, unterrichtet sie über wichtige Planungen und Entwicklungen und leistet ihnen die gewünschte Hilfe.

#### § 26

##### Niederschrift über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse

Über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, die oder der Präses der Landessynode, die Kirchenleitung und das Konsistorium erhalten diese Niederschriften. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

#### § 27

##### Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der oder des Präses und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle ist vom Konsistorium unabhängig. Sie untersteht der oder dem Präses.

(3) Das Konsistorium sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung. Die oder der Präses wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus; wird die Zuständigkeit des Konsistoriums berührt, ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium erforderlich.

#### § 28

##### Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zwanzig Synodale widersprechen.

Berlin, den 22. April 1995

Der Präses

Reihlen

#### Nr. 148 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst –

Vom 23. Juni 1995. (KABl. S. 86)

Aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) und in Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1983 (KABl. S. 29) hat die Kirchenleitung nach Zustimmung des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenleitung legt auf Vorschlag des Konsistoriums für jeden Aufnahmezeitpunkt fest, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten in jedem Jahr höchstens in den Vorbereitungsdienst übernommen werden können.

## § 2

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die sich Bewerbenden in eine Bewerberliste aufgenommen, wenn keine Gründe vorliegen, die einer späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst entgegenstehen.

## § 3

(1) Die Reihenfolge auf der Bewerberliste wird nach einem Punktsystem festgelegt, das folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Wartezeiten,
2. das Ergebnis der I. Theologischen Prüfung,
3. Qualifikationen und Tätigkeiten außerhalb des Studiums der Theologie,
4. Geburt und Erziehung von Kindern.

(2) Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt, die das Konsistorium erläßt.

## § 4

Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt grundsätzlich in der durch die Bewerberliste festgelegten Reihenfolge. In besonderen Härtefällen kann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch das Konsistorium unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste erfolgen. Dafür stehen bei jedem Aufnahmetermin höchstens zwei Plätze zur Verfügung.

## § 5

Die Kirchenleitung kann festlegen, daß – abweichend von der Reihenfolge auf der Bewerberliste – Absolventinnen und Absolventen der gemeindepädagogischen Ausbildung im Sinne von Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung in der von ihr festgesetzten Bewerberanzahl bevorzugt berücksichtigt werden, um die Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu fördern.

## § 6

Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Angaben und Belege, die für die Erstellung der Bewerberliste notwendig sind, müssen zu dem vom Konsistorium festgelegten Meldetermin für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vorgelegt werden. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst relevante Änderungen der Lebenssituationen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich dem Konsistorium mitzuteilen.

## § 7

(1) Aus wichtigem Grund können Bewerberinnen und Bewerber im Zusammenhang mit der Aufnahme auf die Bewerberliste oder auch später, spätestens jedoch bis zu dem Meldetermin, der der ihnen zugesagten Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vorausgeht, beim Konsistorium eine Zurückstellung beantragen.

(2) Wird der zugeteilte Ausbildungsplatz ohne vorher eingeholtes Einverständnis des Konsistoriums nicht wahrgenommen, so wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Bewerberliste gestrichen. Dies ist den Betroffenen mitzuteilen; eine erneute Bewerbung ist zulässig.

## § 8

Nach jedem Meldetermin stellt das Konsistorium die Bewerberliste neu fest und teilt allen, die sich beworben haben,

mit, welchen Platz sie auf der Liste einnehmen und wieviele Aufnahmen bei dem nächsten Termin vorgesehen sind.

## § 9

Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet das Lebensalter zugunsten der älteren Bewerberin oder des älteren Bewerbers.

## § 10

Die durch die Bewerberliste bedingten Wartezeiten werden beim Überschreiten der Regelaltersgrenze für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 3 des Entsendungsdienstgesetzes vom 18. April 1993) berücksichtigt und verlängern diese entsprechend.

## § 11

Bewerberinnen und Bewerber, die die I. Theologische Prüfung vor dem 1. Januar 1995 abgelegt haben, sind außerhalb der Bewerberliste im Rahmen der von der Kirchenleitung festgelegten Höchstzahl in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen.

## § 12

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 24. Juni 1995 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1995

## Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

**Nr. 149 Ausführungsbestimmungen des Konsistoriums zur Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes (Aufnahme in den Vorbereitungsdienst).**

Vom 27. Juni 1995. (KABl. S. 87)

## 1.

## Zu § 2

In den Fällen, in denen die Aufnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf die Bewerberliste oder in den Vorbereitungsdienst zweifelhaft ist, läßt sich das Konsistorium bei seiner Entscheidung durch eine von der Kirchenleitung eingesetzte Gruppe beraten.

## 2.

## Zu § 3 Abs. 1

Die einzelnen Kategorien werden folgendermaßen bewertet:

## 1. Wartezeiten

Die Wartezeit wird von dem Meldetermin an, zu dem der Antrag gestellt ist, gewertet, und zwar mit 40 Punkten pro Halbjahr.

## 2. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Es zählt der Zensuredurchschnitt, wie er sich aus den Festlegungen in § 13 Abs. 3 der Ordnung der I. Theologischen Prüfung vom 15. Mai 1982 und in § 14 Abs. 3 der Ordnung der I. Theologischen Prüfung vom 26. April 1992 ergibt. Weicht der Zensuredurchschnitt aller Prüfungen eines Durchganges in einer anderen Ausbildungseinrichtung, deren Zeugnisse in der EKIBB anerkannt sind (z. B. das Theologische Seminar Pauli-

num), um mehr als 0,2 Punkte von den Zensuredurchschnitt aller im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dem Prüfungsamt der EKIBB abgelegten Examina ab, dann werden die Durchschnittsnoten dieser Bewerberinnen und Bewerber um den entsprechenden Differenzbeitrag erhöht oder erniedrigt.

Die Punktezahl beträgt bei einem Durchschnittswert von

1,25 und besser	24 Punkte
1,75 und besser	20 Punkte
2,25 und besser	16 Punkte
2,75 und besser	12 Punkte
3,25 und besser	8 Punkte
3,75 und besser	4 Punkte.

### 3. Qualifikationen und Tätigkeiten außerhalb des Studiums der Theologie vor Aufnahme in die Bewerberliste

- 3.1 Abgeschlossenes Zweitstudium  
(Universität und Fachhochschule) 15 Punkte
- 3.2 Abgeschlossene Berufsausbildung 10 Punkte

Wenn die Berufsausbildung zusammen mit dem Abitur erworben wurde (Berufsausbildung mit Abitur), werden nur 4 Punkte angerechnet.

Wenn die Bewerberinnen und Bewerber eine theologische Ausbildung absolviert haben, bei der die Berufsausbildung das Abitur als Zugangsbedingung ersetzt, wird die Berufsausbildung nicht eigens angerechnet, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat außerdem noch das Abitur abgelegt.

### 3.3 Berufstätigkeit in einem erlernten Beruf von mindestens

12 Monaten Dauer	2 Punkte pro abgeschlossenes Halbjahr
höchstens jedoch	10 Punkte.

Teilzeittätigkeit wird bei der Punktezahl anteilig berücksichtigt.

### 3.4 Diakonisches Jahr, Gemeindepraktisches Jahr, Ökumenisches Jahr, Soziales Jahr, Friedens- und Entwicklungsdienst von mindestens 12 Monaten Dauer, sowie Wehr- und Zivildienst

	2 Punkte pro abgeschlossenes Halbjahr
höchstens jedoch	8 Punkte.

### 4. Geburt und Erziehung von Kindern vor Aufnahme in die Bewerberliste

Für jedes Kind werden angerechnet 6 Punkte.

Diese Kategorie wird der Mutter angerechnet; für Väter ist die Anrechnung von Erziehungszeit möglich, wenn der Vater der Empfänger des staatlichen Erziehungsgeldes war.

In diesem Fall werden angerechnet

2 Punkte pro Halbjahr.

3.

#### Zu § 4

Bei der Entscheidung des Dezernats über die Anwendung der Härtefallregelung wird eine von der Kirchenleitung eingesetzte Gruppe beratend beteiligt.

4.

#### Zu § 5

Die Kirchenleitung hat am 23. Juni 1995 beschlossen, daß für Absolventinnen und für Absolventen der Gemeindepädagogischen Ausbildung jeweils bei der Aufnahme im September d. J. bis zu fünf Plätze aus dem Gesamtkontingent freigehalten werden. Reicht diese Zahl nicht aus, wird unter dieser Gruppe vom zuständigen Dezernat eine Bewerberliste nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Theologinnen und Theologen gebildet. Bei einem Aufnahmetermine von den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nicht in Anspruch genommene Plätze fallen an die Gesamtzahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten zurück.

5.

#### Zu § 6

Für den Aufnahmetermine des Vorbereitungsdienstes im Mai wird der Meldetermin auf den 10. Januar, für den Aufnahmetermine im November (für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im September) auf den 10. Juli festgesetzt. Sollen »Qualifikationen und Tätigkeiten außerhalb des Studiums der Theologie« und »Erziehungszeiten für Väter« für die Wartezeit angerechnet werden, so müssen die Bewerberinnen und Bewerber diese mit beglaubigten Bescheinigungen nachweisen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Härtefallregelung (§ 4 der Verordnung) berücksichtigt werden möchten, müssen das zugleich mit ihrem Aufnahmeantrag schriftlich begründen.

6.

#### Zu § 7 Abs. 1

Wichtige Gründe sind der Erwerb von zusätzlichen berufsrelevanten Qualifikationen, die Fürsorge für Kinder und im Einzelfall der Abschluß einer beruflichen Tätigkeit, die zumutbar nicht rechtzeitig zu beenden war. Der Antrag auf Rückstellung muß so früh als möglich gestellt werden, um nachrückenden Bewerberinnen und Bewerbern Entscheidungsspielraum zu lassen.

7.

Diese Ausführungsbestimmungen werden zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten vom Konsistorium nach Anhörung des Kollegiums des Theologischen Prüfungsamtes überprüft.

Berlin, den 27. Juni 1995

Konsistorium  
Dr. Runge

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### Nr. 150 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode.

Vom 18. Mai 1995. (LKABl. S. 71)

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode in der Fassung vom 1. Juli 1981 (Amtsbl. 1981 S. 19) ist durch

die Kirchengesetze zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 50) und vom 18. Mai 1995 (Amtsbl. 1995 S. 71) geändert worden.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Lan-

dessynode vom 1. April 1995 wird hiermit unter Einbeziehung der Änderungsbestimmungen des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 18. Mai 1995 das genannte Kirchengesetz in der Neufassung bekanntgemacht. Es ist zu beachten, daß die Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung und konstituierende Tagung der Landessynode vom 18. Mai 1995 aufgrund der Bestimmungen über das Inkrafttreten in den genannten Änderungsgesetzen rückwirkend ab 15. Mai 1995 gilt.

Wolfenbüttel, den 24. Mai 1995

### Landeskirchenamt

N i e m a n n

### Kirchengesetz über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung Vom 18. Mai 1995

Die Landessynode hat aufgrund der Artikel 57 Absatz 5 und 62 und unter Einhaltung der Artikel 66 Absatz 3 und 94 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Zusammensetzung und Amtszeit der Landessynode

(1) Die Landessynode wird aus 48 zu wählenden und neun von der Kirchenregierung zu berufenden Synodalen gebildet. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar nach dem Wahljahr und endet am 31. Dezember des sechsten Jahres nach der Wahl.

(2) Bei vorzeitiger Auflösung wird die Landessynode für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten neu gebildet und innerhalb eines Monats zu ihrer ersten Sitzung einberufen. In diesem Fall behält die bisherige Landessynode ihre Befugnisse bis zum Zusammentritt der neugebildeten Landessynode.

#### § 2

##### Wahlbezirke und Wahlleitung

(1) Jede Propstei bildet mit ihren im Zeitpunkt der Wahl bestehenden Grenzen einen Wahlbezirk.

(2) Wahlleitung für den jeweiligen Wahlbezirk ist der Propsteivorstand. Sie ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Wahlvorstand (§ 8) zuständig ist.

#### § 3

##### Zeitpunkt und Ort der Wahl, Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlen zur Landessynode sind bis zum 15. November desjenigen Jahres durchzuführen, mit dessen Ablauf die Amtsperiode der amtierenden Landessynode endet. Bei vorzeitiger Auflösung sind innerhalb von drei Monaten nach Auflösung Neuwahlen vorzunehmen.

(2) Den genauen Wahltermin und -ort sowie den Wahlraum bestimmt die für den Wahlbezirk zuständige Wahlleitung; sie macht den Wahlberechtigten davon Mitteilung.

(3) Die Wahlleitung stellt das Wählerverzeichnis auf.

#### § 4

##### Wahlberechtigung

Die Wahl erfolgt durch die Propsteisynodalen. Es sind zu wählen:

- a) 16 ordinierte Synodale, und zwar in der Propstei Braunschweig vier ordinierte Synodale und in den übrigen 12 Propsteien je ein ordinerter Synodaler,
- b) 32 nichtordinierte Synodale, und zwar
  - in der Propstei Braunschweig acht nichtordinierte Synodale,
  - in den Propsteien Bad Harzburg, Goslar, Königslutter und Salzgitter-Lebenstedt je drei nichtordinierte Synodale,
  - in den Propsteien Helmstedt, Seesen, Vorsfelde und Wolfenbüttel je zwei nichtordinierte Synodale,
  - in den Propsteien Bad Gandersheim, Salzgitter-Bad, Schöppenstedt und Vechelde je ein nichtordinierter Synodaler.

#### § 5

##### Wählbarkeit

(1) Als ordinierte Synodale können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die nach dem Pfarrrecht oder dem Pfarrverwalterrecht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Als nichtordinierte Synodale können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Kirchenverordnete erfüllen.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes können nicht gewählt werden. Ordinierte Mitarbeiter mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag gelten nicht als Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(3) Hauptamtliche nichtordinierte Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger nach Artikel 20 der Verfassung können nicht gewählt werden. Die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können nicht der Landessynode angehören.

(4) Wechselt ein Synodaler innerhalb des Gebietes der Landeskirche seinen Wohnsitz, so behält er sein Amt auch dann, wenn sich sein neuer Wohnsitz in einer anderen Propstei der Landeskirche befindet. Das gleiche gilt bei der Wahl der Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes innerhalb der Landeskirche.

#### § 6

##### Berufungsfähigkeit

(1) Berufungsfähig ist nur, wer Mitglied der Landeskirche ist.

(2) Von den zu berufenden Synodalen müssen mindestens drei Kirchenmitglieder sein, sie zu Kirchenverordneten wählbar und nicht hauptberufliche Mitarbeiter eines Rechtsträgers der Landeskirche nach Artikel 20 der Verfassung sind. Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes können nicht berufen werden.

(3) Im übrigen ist die Berufung hauptberuflicher Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger nach Artikel 20 der Verfassung zulässig; insoweit gelten die in übergemeindlichen Ämtern und Dienststellen tätigen ordinierten und nichtordinierten Mitarbeiter nicht als Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(4) Bei der Berufung sollen Kirchenmitglieder berücksichtigt werden, deren Mitarbeit in der Synode insbesondere wegen ihrer Erfahrung, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in der Synode nicht vertretenen kirchlichen Gruppe oder

wegen ihrer Tätigkeit in landeskirchlichen Diensten und Werken erwünscht ist.

## § 7

## Wahlvorschläge, Wahlliste

(1) Der Propsteivorstand fordert spätestens zwei Monate vor dem Tag, bis zu dem die Wahlen durchzuführen sind, die vorschlagsberechtigten Kirchenvorstände sowie alle Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge einzureichen. Dabei soll er darauf hinweisen, daß die vorgeschlagenen Mitglieder einer Kirchengemeinde der Propstei sein müssen, der Propsteisynode oder dem Kirchenvorstand aber nicht anzugehören brauchen.

(2) Berechtigter zur Abgabe von Wahlvorschlägen an den Propsteivorstand sind die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die der Propstei angehören oder nach § 4 Absatz 2 zu der Propsteisynode hinzutreten. Ferner können mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr beim Propsteivorstand eingereicht sein; anderenfalls sind sie ungültig. Hierauf hat der Propsteivorstand bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen.

(4) Die vorgeschlagenen müssen so deutlich bezeichnet sein, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Dem Wahlvorschlag soll eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und zur Annahme einer etwaigen Wahl beigefügt werden.

(5) Der Propsteivorstand prüft und entscheidet, ob die vorgeschlagenen wählbar sind. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden von dem Propsteivorstand in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Ordinierten und Nichtordinierten, zusammengestellt und bilden die für die Stimmzettel maßgebliche Wahlliste (§ 9 Abs. 3). Die Wahlliste soll Vor- und Familiennamen, Beruf, Wohnung sowie ein etwa bekleidetes kirchliches Amt des vorgeschlagenen enthalten. Jeder sonstige Zusatz ist unstatthaft. Die Wahlliste hat mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Synodalen zu enthalten. Falls die Zahl der vorgeschlagenen hinter dieser Zahl zurückbleibt, ist die Wahlliste durch den Propsteivorstand zu ergänzen. Die Wahlliste soll den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl zugesandt werden.

## § 8

## Wahlvorstand

(1) Zu Beginn der Sitzung wählen die Wahlberechtigten drei Wahlberechtigte zum Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht in der Wahlvorschlagsliste enthalten sein und nicht dem Propsteivorstand angehören. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## § 9

## Wahlhandlung

(1) Zu Beginn der Wahlhandlung ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Beschlußfähigkeit festzustellen. Sie gilt bis zum Schluß der Wahl als fortbestehend. Erscheinen auf die erste Einladung nur so wenige Wahlberechtigte, daß keine Beschlußfähigkeit gegeben ist, so wird frühestens auf den siebenten nachfolgenden Tag eine zweite Versammlung anberaumt. Diese ist dann beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Auf diese Tatsache ist bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Wahl erfolgt durch verdeckt abzugebende Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die vom Propsteivorstand zusammengestellte Wahlliste sowie die Anzahl der im jeweiligen Wahlgang zu wählenden Synodalen. Im Wahlraum wird jedem Wahlberechtigten für jeden Wahlgang ein Stimmzettel ausgehändigt. Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist unzulässig.

(3) Es werden in zwei besonderen Wahlgängen gewählt:

1. die ordinierten Synodalen,
2. die nichtordinierten Synodalen.

Auf dem Stimmzettel kreuzt der Wähler in jedem Wahlgang höchstens soviel Namen an, als Synodale in diesem Wahlgang zu wählen sind.

## § 10

## Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis. Gewählt sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Propsteisynode zu ziehende Los.

(2) Sind mehr Namen angekreuzt, als Synodale in den einzelnen Wahlgängen zu wählen sind, oder sind Namen hinzugefügt, so ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Wahlvorstand und einem Mitglied des Propsteivorstandes unterschrieben wird.

(4) Aufgrund des vom Wahlvorstand in der Niederschrift bestätigten Ergebnisses der Stimmenauszählung stellt die Wahlleitung (§ 2 Abs. 2) das Ergebnis der Wahl fest und teilt dieses dem Landeskirchenamt durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung der Wahlvorgänge unverzüglich mit. Eine Abschrift der Wahlniederschrift ist zu den Propstei-akten zu nehmen.

(5) Sobald die Kirchenregierung ihr Berufungsrecht ausgeübt hat, benachrichtigt das Landeskirchenamt die Gewählten von ihrer Wahl und veröffentlicht das Ergebnis der Wahl und der Berufung im Landeskirchlichen Amtsblatt unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11.

## § 11

## Wahleinspruch

(1) Gegen die Wahl können mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam und die Wahlleitungen (Propsteivorstände) binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Landeskirchlichen Amtsblatt Einspruch beim Landeskirchenamt erheben.

(2) Auf den erhobenen Einspruch nimmt das Landeskirchenamt die erforderlichen Ermittlungen vor und teilt das Ergebnis der Landessynode mit. Die Landessynode entscheidet über den Einspruch.

(3) Ergeben sich nachträglich Zweifel an der Wählbarkeit eines Synodalen zur Zeit der Wahl, prüft die Landessynode auf Antrag des Präsidenten, ob der Synodale wählbar ist.

(4) Gegen die Entscheidung der Landessynode ist binnen eines Monats nach dem Beschluß der Landessynode die Klage beim Rechtshof zulässig.

(5) Bis zur Entscheidung der Landessynode behält der Synodale seine Rechte und Pflichten. Die Landessynode kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen beschließen, daß der Synodale bis zur Rechtskraft ihres Beschlusses nicht an der Arbeit der Landessynode teilnehmen darf.

#### § 12

##### Ausscheiden, Nachwahl und Nachberufung

(1) Das Amt eines Synodalen endet mit der Niederlegung, die schriftlich gegenüber dem Präsidenten der Landessynode zu erklären ist. Sie ist unwiderruflich. Ferner endet das Amt eines Synodalen mit dem Wegfall der Wählbarkeit und der Berufungsfähigkeit.

(2) Im Falle der Niederlegung des Amtes und des Fortzuges aus dem Bereich der Landeskirche stellt der Präsident, in allen anderen Fällen stellt die Landessynode die Beendigung des Amtes fest. Gegen die Feststellung der Beendigung des Amtes durch die Landessynode ist Klage beim Rechtshof zulässig.

(3) Nach Beendigung des Amtes eines Synodalen ist alsbald eine Nachwahl durch die Propsteisynode oder eine Nachberufung durch die Kirchenregierung vorzunehmen. Bei der Nachwahl findet § 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß nur der Propsteivorstand Wahlvorschläge machen kann.

#### § 13

##### Kosten des Wahlverfahrens

Die Kosten des Wahlverfahrens trägt die Landeskirchenkasse.

#### § 14

##### Konstituierungsausschuß

(1) Aufgabe des Konstituierungsausschusses ist es, bei der Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode Personenvorschläge zu erarbeiten. Er wird nur tätig, solange ein Ältesten- und Nominierungsausschuß in der Landessynode nicht besteht. Er wird vor der konstituierenden Tagung der Landessynode gebildet. Er ist ein vorläufiger Ausschuß.

(2) Dem Konstituierungsausschuß gehören alle synodalen Mitglieder der Kirchenregierung und deren Vertreter an. Der Konstituierungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) An den Sitzungen des Konstituierungsausschusses können die Mitglieder des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 15

##### Konstituierende Tagung

(1) Die erste Tagung nach Neubildung der Landessynode (Konstituierende Tagung) richtet sich nach Artikel 62

der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

(2) Die Einladung zu der Tagung soll den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzesentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung den Synodalen vorliegen.

(3) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, folgendes Gelöbnis ablegen:

»Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bei den Verhandlungen in dieser Synode in Treue gegen den evangelischen Glauben das Wohl der Kirche nach bestem Wissen und Gewissen fördern will.«

Die betroffenen Synodalen legen das Gelöbnis ab, in dem sie erklären:

»Ja, mit Gottes Hilfe.«

Synodale, die schon in einer früheren Amtszeit das Gelöbnis abgelegt haben, brauchen das Gelöbnis bei einer Neubildung nicht zu wiederholen.

(4) Später eintretende Synodale legen das Gelöbnis gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode ab.

(5) Für die konstituierende Tagung der Landessynode bestimmt die Kirchenregierung die Tagesordnung.

#### Nr. 151 Ordnung des Amtes für Jugendarbeit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Vom 22. März 1995. (LKABl. S. 82)

In Ergänzung zur Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 28. März 1994 (Amtsbl. 1994 S. 46 f.) in der Fassung der Ergänzung der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 22. März 1995 (Amtsbl. 1995 S. 81) wird die nachstehende Ordnung des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarramt) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erlassen:

##### 1 Allgemeines

1.1 Das Amt für Jugendarbeit ist eine Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche.

1.2 Es ist die Geschäftsstelle des Verbandes »Ev. Jugend« der Landeskirche.

1.3 Es erfüllt in der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Verkündigungsauftrag der Kirche an jungen Menschen.

##### 2 Leitung und Stellen

2.1 Die Leitung des Amtes für Jugendarbeit hat der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin.

2.2 Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin wird gemäß der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit (von 28. März 1994) nach Anhörung der Landesjugendkammer von der Kirchenregierung be-



- rufen. Er/sie untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.
- 2.3 Die Besetzung der übrigen Stellen im Amt für Jugendarbeit erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit durch das Landeskirchenamt bzw. durch die Kirchenregierung nach Anhörung des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin.
- 2.4 Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit vertreten sich gegenseitig bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung.
- 2.5 Dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin obliegt die Dienst- und Fachaufsicht aller Referentinnen/Referenten und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Amt für Jugendarbeit sowie die Fachaufsicht der landeskirchlich angestellten Propsteijugenddiakone und -diakoninnen.
- 2.6 Unbeschadet der Zuständigkeit des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die Dienstaufsicht der Verwaltungsangestellten des Amtes für Jugendarbeit.
- 2.7 Entsprechende Dienstanweisungen können vom Landeskirchenamt erlassen werden. Vorschläge hierzu werden vom Landesjugendpfarrer/von der Landesjugendpfarrerin und dem Team im Amt für Jugendarbeit erarbeitet.
- 2.8 Die Mittel für das Amt für Jugendarbeit werden von der Landessynode im landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt.
- 3 Das Amt für Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 3.1 Beratung, Unterstützung und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.
- 3.2 Entwicklung und Begleitung sach- und zeitgemäßer Formen und Methoden für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit.
- 3.3 Grundlagenarbeit in Inhalten und Schwerpunktthemen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit.
- 3.4 Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen und Materialien sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.5 Koordination der Kinder- und Jugendarbeit in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen; Förderung der Kooperation der Propsteijugendwarte/Propsteijugendwartinnen, Vernetzung von Angeboten und Planungen in den Gemeinden und Propsteien der Landeskirche.
- 3.6 Förderung und Veranstaltung von Jugendtreffen, Mitarbeiterinnen- und Arbeitertagen, Begegnungen, Projekten und Modellmaßnahmen für den Gesamtbereich der Kinder- und Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.
- 3.7 Begleitung und Beratung von Projekten und Vorhaben der Kinder- und Jugendarbeit in den Propsteien und Gemeinden (Kinder- und Jugendtage, Jugendgottesdienste etc.).
- 3.8 Zusammenarbeit mit den Verbänden evangelischer Jugendarbeit innerhalb der Landeskirche als auch mit Gremien der Jugendarbeit auf kommunaler sowie auf Landes- und Bundesebene (aejn und aej).
- 3.9 Geschäftsführung für die Vertretungsgremien der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche (Landesjugendkammer etc.).
- 3.10 Verwaltung und Vergabe kirchlicher und staatlicher Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 1995 in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l, den 22. März 1995

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Christian K r a u s e

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 152 Neufassung des Abschnitts VIII der Lebensordnung »Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und den Folgen des Austritts«.

Vom 28. März 1995. (ABl. S. 125)

Die Kirchensynode hat am 26. März 1995 die nachstehende Neufassung des Abschnitts VIII der Lebensordnung »Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und den Folgen des Austritts« beschlossen.

D a r m s t a d t, den 28. März 1995

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

– Kirchenverwaltung –

Dr. G r u n w a l d

### Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)

### VIII. Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und den Folgen des Kirchenaustritts

Jesus spricht:

»Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen.« (Joh. 6,37)

In der Apostelgeschichte heißt es:

»Die nun sein Wort annahmen, ließen sich taufen und wurden hinzugefügt.« (Apg. 2,41)

Der Hebräerbrief mahnt:

»Laßt uns aufeinander achthaben und uns anreizen zur Liebe und zu guten Werken, und nicht verlassen unsere Versammlungen, wie einige zu tun pflegen, sondern einander ermahnen.« (Hebr. 10,24 f.)

#### 1. Von der Aufnahme in die Kirche

##### 1.1 Von der Aufnahme durch die Taufe

Die Gliedschaft am Leibe Jesu Christi und die Zugehörigkeit zur Kirche werden begründet durch den

Empfang der Taufe. Erfolgt die Taufe innerhalb der Evangelischen Kirche, bedeutet dies zugleich den Erwerb der Mitgliedschaft. Für die Taufe heranwachsender Kinder gilt Abschnitt I »Von der heiligen Taufe«, Ziffer 4. Hat der oder die Aufzunehmende das 14. Lebensjahr vollendet, so kann die Taufe nur auf sein oder ihr bewußtes Begehren hin vollzogen werden. Sie setzt die Teilnahme an einer angemessenen Taufunterweisung voraus. Der oder die Aufzunehmende ist einzuladen, am Gemeindeleben teilzunehmen.

## 1.2 Aufnahme durch Übertritt

Übertritt bereits getaufter Kinder bis zum 14. Lebensjahr

Die Aufnahme eines in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft stiftungsgemäß getauften Kindes erfolgt bis zu seinem 14. Lebensjahr, indem der Kirchenvorstand die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten annimmt, nach der das Kind der Evangelischen Kirche angehören soll. Diese Erklärung muß das Versprechen enthalten, das Kind am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen zu lassen. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann diese Erklärung nicht gegen seinen Willen abgegeben werden.

Nimmt ein getauftes Kind, das nicht der Evangelischen Kirche angehört, ohne diese Erklärung am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teil, so erfolgt seine Aufnahme durch die Konfirmation.

Bei einem Übertritt ist dafür Sorge zu tragen, daß die Übertrittswilligen zuvor förmlich ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft erklären.

(»Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend« vom 10. September 1878. – Hess. Reg. Bl. 1878 S. 113 – in der Fassung der Bekanntmachung im GVBl. Hessen II 71-5 und dem GVBl. Rheinland-Pfalz, Sondernummer vom 27. Mai 1970 S. 25, vgl. Rechtssammlung Nr. 86. Dieses Gesetz gilt für die Propsteibereiche Nord-Starkenburger, Süd-Starkenburger, Oberhessener und Rheinhesener;

»Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts« vom 30. November 1920 (Preuß. Ges. 1921 S. 119) in der Fassung der Bekanntmachung im GVBl. Hessen II 71-12 und im GVBl. Rheinland-Pfalz, Sondernummer vom 20. Dezember 1968 S. 16, vgl. Rechtssammlung Nr. 85. Dieses Gesetz gilt für die Propsteibereiche Nord-Nassauer, Süd-Nassauer und Frankfurter/M.)

Übertritt Getaufter nach dem 14. Lebensjahr

Nach vollendetem 14. Lebensjahr können stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, in die Evangelische Kirche übertreten. Über die Beweggründe führt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit ihnen ein seelsorgerliches Gespräch, in dem die wesentlichen Aussagen des evangelischen Glaubens dargestellt werden und zur Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen wird. Über das Gespräch ist der zuständige Kirchenvorstand zu unterrichten.

1.3

Für strittige Fälle, in denen eine Übereinstimmung beider Eltern über die kirchliche Zugehörigkeit eines Kindes nicht besteht, oder bei einer Taufbitte durch Pflegeeltern wird auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (vgl. Rechtssammlung Nr. 192) verwiesen.

1.4 Zuständigkeit für die Aufnahme

Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme ist grundsätzlich der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der Aufnahmewillige ihre Hauptwohnung haben. Soll die Aufnahme nicht in der Kirchengemeinde der Hauptwohnung erfolgen, so kann der Antrag auch bei einem anderen Kirchenvorstand gestellt werden. Dieser unterrichtet den Kirchenvorstand der Hauptwohnung, das zuständige Dekanat der Hauptwohnung und ggf. das aufnehmende Dekanat über die beabsichtigte Aufnahme. Falls die benachrichtigten Stellen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung keine triftigen Einwände erheben, kann die Aufnahme erfolgen. Stimmt eine der beteiligten Stellen dem Antrag nicht zu, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin hiergegen Widerspruch bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erheben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

1.5 Rechtsbehelf bei ablehnender Entscheidung des Kirchenvorstandes

Lehnt der Kirchenvorstand die Aufnahme ab, so können die Betroffenen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand (§ 44 KGO) einlegen. Hierauf hat der Kirchenvorstand bei einer Ablehnung hinzuweisen.

1.6 Vollzug der Aufnahme

Die Aufnahme wird in gottesdienstlicher Form vollzogen. Sie sollte nach Möglichkeit vor oder in einem Gottesdienst mit Abendmahl geschehen. Sie kann auch durch Pfarrer oder Pfarrerrinnen in Gegenwart von wenigstens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes vorgenommen werden.

Unmittelbar nach der Aufnahmehandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Aufgenommenen oder der Aufgenommenen, dem Pfarrer oder der Pfarrerin und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterschreiben ist. Den Aufgenommenen wird eine pfarramtliche Bescheinigung über ihre Aufnahme ausgehändigt.

1.7 Ansprechstelle für Eintrittswillige

In Orten mit mehreren Kirchengemeinden wird empfohlen, eine zentrale Ansprechstelle für Eintrittswillige einzurichten, und dies öffentlich bekanntzugeben. Die Stelle berät und vermittelt an die zuständige Gemeinde.

## 2. Von der Wiederaufnahme

2.1 Antrag auf Wiederaufnahme

Wollen Ausgetretene wieder in die Evangelische Kirche aufgenommen werden, stellen sie entweder einen schriftlichen Antrag, oder sie äußern eine mündliche Bitte gegenüber einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem Kirchenvorstandsmitglied; dies ist in einer Aktennotiz festzuhalten. Der zuständige Kirchenvorstand ist zu unterrichten.

## 2.2 Zuständigkeit für die Wiederaufnahme

Es gelten die Regelungen der Aufnahme (Ziffer 1.4) sinngemäß.

## 2.3 Rechtsbehelf bei ablehnender Entscheidung des Kirchenvorstandes

Lehnt der zuständige Kirchenvorstand die Wiederaufnahme ab, kann der Aufnahmewillige oder die Aufnahmewillige Einspruch beim Dekanatsynodalvorstand (§ 44 KGO) einlegen.

## 2.4 Seelsorgerliches Gespräch vor Wiederaufnahme

Der angesprochene Pfarrer oder die angesprochene Pfarrerin führt mit denen, die wieder in die Kirche aufgenommen werden wollen, darüber ein seelsorgerliches Gespräch. In diesem Gespräch sollten auch Sinn und Bedeutung von Taufe und Kirchenmitgliedschaft bedacht werden. Wiederaufnahmewillige werden eingeladen, am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Die Ursachen des Kirchenaustritts sollten nach Möglichkeit dabei angesprochen werden. Die Einführung in den christlichen Glauben oder die Konfirmation sollen, soweit dies bisher nicht geschehen ist, in geeigneter Weise nachgeholt werden. Über das Gespräch ist der zuständige Kirchenvorstand zu unterrichten.

## 2.5 Wiederaufnahme von Kindern, deren Eltern wieder aufgenommen werden

Haben wiederaufnahmewillige Eltern religionsunmündige Kinder, für die sie gleichfalls den Austritt erklärt hatten, so sollten diese in den Wiederaufnahmeantrag eingeschlossen werden und den evangelischen Unterricht in Schule und Kirche besuchen. Ebenso sollten sie auch ihre nicht getauften Kinder taufen lassen. Bei Kindern nach dem 12. Lebensjahr können solche Schritte jedoch nicht gegen deren Willen erfolgen.

## 2.6 Vollzug der Wiederaufnahme

Für den Vollzug der Wiederaufnahme gilt das bei der Aufnahme (Ziffer 1.6) Gesagte sinngemäß.

## 3. Von den Folgen des Austritts

## 3.1 Gespräche mit Austrittswilligen

Erhalten Gemeindeglieder davon Kenntnis, daß Mitglieder sich von der Kirche trennen oder zu einer Religionsgemeinschaft übertreten wollen, welche die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ausschließt, so sollten sie das Gespräch mit ihnen suchen. Auch sollten Kirchenvorstandsmitglieder sowie der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Austrittswillige aufmerksam gemacht werden, damit sie ihre seelsorgerliche Aufgabe an ihnen wahrnehmen können.

## 3.2 Konsequenzen des Austritts

Hat sich ein Gemeindeglied durch den Austritt von Kirche und Gemeinde getrennt, ist damit der in der Taufe erfolgte gnädige Zuspruch Jesu Christi, aber auch sein Anspruch auf sein ganzes Leben, nicht aufgehoben.

Die Ausgetretenen entfernen sich jedoch von der Gemeinschaft, die von Gottes Wort und Sakrament lebt. Durch den Austritt gehen die Rechte der Mitgliedschaft verloren (wie Patenrecht, Wahlrecht). Auch besteht kein Anspruch mehr, kirchlich getraut und bestattet zu werden. Die gleichen Folgen treten ein, wenn ein Gemeindeglied auch ohne formellen Austritt zu einer anderen, die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche ausschließenden Glaubensgemeinschaft übergetreten ist.

## 3.3 Verbindung mit den Ausgetretenen

Weil Gottes Liebe und Treue unverbrüchlich gilt, können der Gemeinde Ausgetretene nicht gleichgültig sein. Ihnen steht die Teilnahme am Gottesdienst und an sonstigen Gemeindeveranstaltungen offen. Freundliche Kontakte und offene Gespräche können eine mögliche Rückkehr in die Gemeinde fördern.

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 153 Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik.

Vom 10. Mai 1995. (ABl. S. 98)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 512) wird zugestimmt.

## § 2

Der Landeskirchenrat kann die zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Statistik erforderlichen Bestimmungen erlassen.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über die Statistik nach § 7 Abs. 2 wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 11. Mai 1995

**Kirchenregierung**

S c h r a m m

Kirchenpräsident

## Pommersche Evangelische Kirche

### Nr. 154 Leitlinien der Kirchenleitung zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche.

Vom 26. April 1995. (ABl. S. 52)

Nachstehend veröffentlichen wir den Text der Leitlinien zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche.

Greifswald, den 26. April 1995

#### Für das Konsistorium

Dr. Ehrich  
Konsistorialrat

### Leitlinien der Kirchenleitung zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche

#### I.

Ehrenamtliche Dienste und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unverzichtbar für das kirchliche Leben, für Reichtum, Vielfalt und Wirklichkeitsnähe der Gemeindegemeinschaft.

Ehren- und Hauptamtlichkeit sind aufeinander angewiesen und können einander nicht ersetzen.

Auf der Grundlage des reformatorischen Gedankens vom Priestertum aller Gläubigen, wie es in den Artikeln 1 bis 3 unserer Kirchenordnung Ausdruck findet, sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zeugnis des Wortes und der Tat berufen und nehmen damit teil am Amt der Verkündigung. Ihrem Dienst kommt besondere missionarische Bedeutung zu.

#### II.

##### 1.

Ehrenamtliche Dienste sind Tätigkeiten, die in der Regel zeitlich befristet, projektbezogen, freiwillig, ohne Bezahlung und nach Beauftragung durch die zuständigen Gremien der Kirche in den Arbeitsfeldern Seelsorge und Unterweisung, Gottesdienst und Verkündigung, Diakonie und Sozialarbeit, praktisch-handwerklichen Tätigkeiten, Leitung und Verwaltung geschehen.

##### 2.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Wahl oder Berufung eingesetzt. Schriftliche Vereinbarungen können abgeschlossen werden. Sie werden nach ihrer offiziellen Beauftragung in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und in ihren Dienst eingeführt. Sie sollen am Ende ihres Dienstes auch öffentlich mit Dank verabschiedet werden.

##### 3.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der laufenden Fort- und Weiterbildung zur Förderung ihrer individuellen, sozialen, fachlichen und missionarischen Kompetenz.

Über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen können Zertifikate ausgestellt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen möglichst einmal im Jahr Gelegenheit haben, über ihren Dienst in dem Gremium zu berichten, das sie beauftragt hat und ihm ihre Anliegen vorzutragen.

##### 4.

Finanzielle Aufwendungen, die mit ehrenamtlichen Diensten und der dazu erforderlichen Fortbildung verbunden sind (Sachkosten, Reisekosten, Gebühren und andere Auslagen), werden den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstattet. Die entsprechenden Mittel sowie Beträge für Dank und Anerkennung an Ehrenamtliche (Blumen, Büchergutscheine, Jubiläums- und Abschiedsgeschenke, gemeinsame Fahrten u. ä.) sind in den Kirchen- und Kreissynodalkassen sowie im landeskirchlichen Haushalt einzuplanen.

##### 5.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unter dem Rechts- und Versicherungsschutz der Kirche.

Sie sind über die Verschwiegenheitspflicht zu informieren (vgl. Art. 156 der Kirchenordnung) die nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fortbesteht.

##### 6.

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Werke und Einrichtungen sollen gezielt den Einsatz und die Dienste ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter planen, fördern und verstärken. Die dafür nötigen Arbeitskonzeptionen (z. B. die Umschichtung der Verantwortlichkeit in vorhandenen Arbeitsgebieten, die Zuweisung eigener Kompetenzen für Ehrenamtliche und gegebenenfalls der Aufbau neuer Arbeitsfelder) sind zu entwickeln und den jeweils verantwortlichen Gremien bis zum Jahresende zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

In jedem Kirchenkreis soll ein Verantwortlicher für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten benannt werden, der zugleich Vertrauensperson für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihrerseits auf allen Ebenen eine Interessenvertretung bilden, die Anregungen und Anträge in die zuständigen Gremien einbringt.

Die Arbeit mit Ehrenamtlichen ist in den kreis- und landeskirchlichen Visitationen mit Vorrang zu überprüfen.

Die Pfarrämter und Arbeitsbereiche auf landeskirchlicher Ebene sollen in der Unterstützung des Ehrenamtes einen Schwerpunkt ihrer Verantwortung setzen durch gezielte und spezifische Angebote (Motivationstagungen, Seminare, Rüstzeiten, Schulungen).

#### III.

Ehrenamtliche Tätigkeit bezeugt ein neues Verständnis von Arbeit, das nicht auf bezahlte Erwerbstätigkeit beschränkt ist und für dessen wachsende gesellschaftliche

Akzeptanz sich die Kirche einsetzen sollte. Die Motivierung und die Einbeziehung Ehrenamtlicher kann darum für bestimmte Aufgabenbereiche, unabhängig vom Grundsatz des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, vor allem in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation bewußt auch um Menschen bemüht sein, die nicht der Kirche angehören. Verbindung zu den örtlichen Arbeitsämtern sollte aufge-

nommen, eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und publizistische Begleitung in Angriff genommen werden.

Diese Leitlinien gelten zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren und sollen danach überprüft und ergänzt werden. Um Hinweise und Anregungen an das Konsistorium wird gebeten.

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Nr. 155 Satzung der Landesorganisation der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt.

Vom 11./28. Februar 1995. (ABl. S. 53)

Nachfolgend veröffentlichen wir die von den Kirchenleitungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossene Satzung der Landesorganisation der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt.

Magdeburg, 9. Mai 1995

#### Für das Konsistorium

Haerter

### Satzung der Landesorganisation der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt

#### Präambel

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts haben auf Grundlage des Artikels 80 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. des Paragraphen 59 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Landesorganisation führt den Namen »Landesorganisation Evangelische Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt« (im folgenden LOEEB Sachsen-Anhalt).

(2) Die LOEEB Sachsen-Anhalt ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(3) Sie ist eine Landesorganisation im Sinne des § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992.

(4) Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vertritt die LOEEB Sachsen-Anhalt in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

(5) Die LOEEB Sachsen-Anhalt hat ihren Sitz in Magdeburg.

#### § 2

##### Aufgaben der Landesorganisation

(1) Die LOEEB Sachsen-Anhalt übt ihre Aufgaben unter Wahrung der Selbständigkeit ihrer Mitglieder aus. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und erbringt für diese Dienstleistungen.

(2) Die Dienstleistung und die Interessenvertretung erstreckt sich insbesondere auf

- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt,
- Zusammenarbeit auf Landesebene mit anderen landesweiten Zusammenschlüssen, landesweit tätigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Verbände), der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt sowie anderen, die Tätigkeitsfelder der Mitglieder tangierenden Einrichtungen,
- ständige Zusammenarbeit mit anderen gleichartigen landesweiten Zusammenschlüssen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt,
- Vertretung der Mitglieder auf Bundes- und ggf. internationaler Ebene,
- Unterstützung bei der Programmplanung und Programmdurchführung,
- Unterstützung in den Bereichen Recht, Organisation und Verwaltung,
- Information und Beratung,
- Fortbildung des Personals,
- Koordination der Arbeit der Mitglieder.

(3) Die LOEEB Sachsen-Anhalt ist Mitglied der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE).

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

Die LOEEB Sachsen-Anhalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

(1) Mitglied der LOEEB Sachsen-Anhalt sind die EEB KPS Sachsen-Anhalt und die EEB Anhalt.

(2) Mitglieder können auch andere evangelische Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden.

(3) Anträge auf Aufnahme in die LOEEB Sachsen-Anhalt sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt aus der LOEEB Sachsen-Anhalt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich; er ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

### § 5

#### Organe der LOEEB Sachsen-Anhalt

Organe der LOEEB Sachsen-Anhalt sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6

#### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie muß immerhalb einer Frist von zwei Monaten einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich verlangt.

(2) In der Mitgliederversammlung haben

- a) Mitglieder nach § 4 (1) je drei Stimmen,
- b) evangelische Einrichtungen nach § 4 (2) je eine Stimme.

Die Stimmabgabe ist durch von den Mitgliedern schriftlich benannte Delegierte wahrzunehmen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

### § 7

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere,

- a) die Richtlinien der Arbeit der LOEEB Sachsen-Anhalt zu bestimmen,
- b) den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen,
- c) die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des geschäftsführenden pädagogischen Leiters sowie der Arbeitsgruppen entgegenzunehmen und darüber zu beraten,
- d) den Haushaltsplan zur Vorlage bei den Mitgliedskirchen zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand für seine Tätigkeit zu entlasten,
- e) die Geschäftsführung zu regeln,
- f) Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- g) über Anträge zu beraten und zu beschließen.

### § 8

#### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die geschäftsführenden pädagogischen Leiter der Landeseinrichtung und der Regionaleinrichtungen nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Dem Vorstand sollen Vertreter der beteiligten Kirchen angehören. Er soll in seiner Mehrheit von Mitgliedern gebildet werden, die wirtschaftlich unabhängig von den beteiligten Kirchen sind.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Verhandlungspunkte verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

### § 9

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die LOEEB Sachsen-Anhalt. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere,

- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und zu leiten,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- c) die laufenden Geschäfte der LOEEB Sachsen-Anhalt wahrzunehmen,
- d) im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter der LOEEB Sachsen-Anhalt anzustellen,
- e) die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Mittel bei den staatlichen und kirchlichen Stellen zu beantragen,
- f) für eine ordnungsgemäße Vermögens- und Kassenverwaltung sowie Rechnungsführung zu sorgen,
- g) bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mitzuwirken und
- h) die Herausgabe von Veröffentlichungen zu verantworten.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Vorstand zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand kann seine Aufgaben für bestimmte Bereiche delegieren.

### § 10

#### Arbeitsgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

(2) Die Arbeit von Arbeitsgruppen kann in einer Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung geregelt werden.

### § 11

#### Geschäftsstelle

(1) Die LOEEB Sachsen-Anhalt unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem geschäftsführenden pädagogischen Leiter geleitet wird. Seine Pflichten und Obliegenheiten werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung in Abstimmung mit den Mitgliedskirchen geregelt.

(2) Die LOEEB Sachsen-Anhalt und eine Regionalorganisation können eine gemeinsame Geschäftsstelle bilden.

### § 12

#### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 13

## Schlußbestimmungen

(1) Die LOEEB Sachsen-Anhalt darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LOEEB Sachsen-Anhalt nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gewährung von Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen bleibt davon unberührt.

(2) Das bei Auflösung der LOEEB Sachsen-Anhalt vorhandene Vermögen fällt den Kirchen im Lande Sachsen-Anhalt, die Träger der LOEEB Sachsen-Anhalt sind, zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die Satzung tritt am 1. des Monats, der auf die Beschlüßfassung durch die beteiligten Kirchen folgt, in Kraft.

Magdeburg, den 11. Februar 1995

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Christoph D e m k e  
Bischof

D e s s a u , den 28. Februar 1995

**Kirchenleitung  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

Helge K l a s s o h n  
Kirchenpräsident

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

**Nr. 156 Rechtsverordnung über die Anwendung der Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen der EKD in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Haushaltssystematikverordnung – HhSV –).**

Vom 6. Juni 1995. (ABl. S. A 103)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet auf Grund von § 32 Abs. 3 Abschnitt I Nr. 1 und 2 der Kirchenverfassung folgendes:

## § 1

## EKD-Haushaltssystematik

(1) Die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie alle anderen kirchlichen Körperschaften und Dienststellen aller Art und Rechtsform, die im Rechtsträgerverzeichnis der Landeskirche aufgeführt sind, haben bei der Aufstellung ihres Haushaltsplanes sowie für

die Rechnungsführung und Rechnungslegung erstmalig für das Haushaltsjahr 1996 die EKD-Haushaltssystematik zugrunde zu legen.

(2) Das Bezirkskirchenamt kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag für Kirchgemeinden eine auf maximal zwei Jahre befristete Ausnahmegenehmigung zur vorübergehenden Weiterverwendung der bisher benutzten Systematik erteilen.

## § 2

## Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der Kassen- und Rechnungsordnung treten außer Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens**

H o f f m a n n

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 157 Verordnung zur gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen.**

Vom 16. Mai 1995. (ABl. S. 91)

Die VIII. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat auf ihrer 10. Tagung am 25. März 1995 den Landeskirchenrat beauftragt, eine Verordnung zur Regelung der gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern durch Pfarrer und Pastorinnen zu erlassen.

Gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 in Verbindung mit § 46 der Verfassung und § 20 Abs. 7 des Pfarrerdienstgesetzes hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 16. Mai 1995 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

(1) Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt, sowie Superintendenten und Schulbeauftragte sind verpflichtet, vorbehaltlich der Regelungen in den § 1 Abs. 3 – § 6 dieser Verordnung, mindestens vier Stunden wöchentlich gemeindepädagogische Kinder- und Jugendarbeit und vier Wochenstunden Religionsunterricht in der Schule zu halten.

(2) Für Personen nach Abs. 1, die einen halben Dienstauftrag haben, gelten je zwei, für die, die einen dreiviertel Dienstauftrag haben, je drei Pflichtstunden Religionsunterricht.

(3) Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Antrag von den Superintendenten von ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht zu befreien.

## § 2

(1) Die Superintendenten legen dem Landeskirchenrat zum 1. März eines jeden Jahres eine Übersicht über die Unterrichtsstunden vor, die von den Pfarrern und den Pastorinnen der Superintendentur und den kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst im kommenden Schuljahr gehalten werden sollen. Dabei ist anzugeben, welche Pfarrer und Pastorinnen die Pflichtstundenzahl des Religionsunterrichts erfüllen und welche Sonderregelungen getroffen worden sind.

(2) Zur Sicherstellung der nötigen Lehrkräfte für den Religionsunterricht arbeiten die Superintendenten mit den Schulbeauftragten koordinierend zusammen.

(3) Die Zuordnung der Pfarrer und Pastorinnen zu den jeweiligen Schularten und Klassenstufen regelt der Schulbeauftragte in Absprache mit dem Pfarrer oder der Pastorin im Einvernehmen mit den Superintendenten.

## § 3

(1) Die Pfarrer und die Pastorinnen, die von der Erteilung von Religionsunterricht befreit werden möchten, haben in Absprache mit dem Konvent, dem/der Schulbeauftragten, der katechetischen Fachberatung dem/der Superintendenten/in andere vergleichbare Leistungen nach Wochenstundenzahl schriftlich nachzuweisen, die vom Gemeindegemeinderat zu bestätigen sind.

(2) Als andere vergleichbare Leistungen können insbesondere anerkannt werden pro Woche mindestens acht Stunden gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Heranwachsenden (Teilnehmerzahl pro Gruppe in der Regel acht Teilnehmer).

(3) Die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht kann auf Antrag für die Dauer einer Vakanzverwaltung auf zwei Wochenstunden ermäßigt werden.

(4) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 werden von den Superintendenten getroffen. Über Beschwerden entscheidet der Landeskirchenrat.

## § 4

(1) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht unter Anwendung von pflichtgemäßem Ermessen befreien, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) eine vom Versorgungsamt festgestellte Behinderung, in der Regel von mindestens 70 %.
- b) Vollendung des 55. Lebensjahres.

(2) Der Landeskirchenrat kann auch auf Antrag bei Nachweis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht angemessen ermäßigen.

## § 5

(1) Superintendenten/innen ist auf Antrag die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht vom Landeskirchenrat auf zwei Wochenstunden zu ermäßigen.

(2) Pfarrer, Pastorinnen und Schulbeauftragte, die gemäß § 46 der Verfassung auf Anordnung des Landeskirchenrates zusätzliche Aufgaben und Arbeiten übernommen haben, können beim Landeskirchenrat eine angemessene Ermäßigung ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht beantragen.

(3) Der Landeskirchenrat kann darüber hinaus auf Antrag bei Nachweis einer anderen besonderen Arbeitsbelastung die Verpflichtung ermäßigen.

## § 6

Die Pfarrer und die Pastorinnen sind verpflichtet den/die Superintendenten/in unverzüglich über jede Veränderung der zur Ermäßigung berechtigenden Umstände in Kenntnis zu setzen.

## § 7

Pfarrer und Pastorinnen, die ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht nach dieser Verordnung nicht nachkommen, erhalten ab 1. Februar 1996 ihre Dienstbezüge für jede nicht übernommene Wochenstunde um 4 % gekürzt.

## § 8

Pfarrer und Pastorinnen mit eingeschränktem Dienstauftrag können durch Erteilung von Religionsunterricht über die Pflichtstundenzahl hinaus ihren Dienstauftrag pro erteilte weitere Wochenstunde um 4 % – bis höchstens zu einem vollen Dienstauftrag – erweitern.

## § 9

Diese Verordnung gilt nicht für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst.

## § 10

Pfarrer und Pastorinnen, die Religionsunterricht erteilen, sind zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet. Das Nähere regelt eine Fortbildungsordnung.

## § 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Eisenach, den 23. Mai 1995

**Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Landesbischof

Hoffmann

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 158 Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.**

Vom 5./6. Juli 1995. (KABl. S. 136)

Die Lippische Landeskirche  
– vertreten durch den Landeskirchenrat –

und

die Evangelische Kirche von Westfalen  
– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen auf Grund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kir-



chenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

### § 1

#### Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengrenzen die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

### § 2

#### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

### § 3

#### Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Lippischen Landeskirche

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 2 ist an den Klassenvorstand der Klasse zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der zuständige Klassenvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises. Die Entscheidung ist dem Antragsteller, dem Kirchenvorstand bzw. dem Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden und dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises des Wohnsitzes zuzustellen.

(2) Das Landeskirchenamt ist durch den Klassenvorstand von der Entscheidung über den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten.

(3) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(4) Die Beteiligten können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

### § 4

#### Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Kreis-

synodalvorstand entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Klassenvorstandes der entsprechenden Klasse.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

### § 5

#### Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an das antragstellende Gemeindeglied.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

### § 6

#### Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, daß es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) In der Lippischen Landeskirche ist der Verzicht gegenüber dem Klassenvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Klassenvorstand zugegangen ist. Der Klassenvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

### § 7

#### Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 von dem zuständigen Klassenvorstand und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die §§ 3 Absatz 4, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf für die Evangelische Kirche von Westfalen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Sie

tritt in Kraft, sobald das Zustimmungsgesetz in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft getreten ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Bielefeld, den 6. Juli 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen**

– Die Kirchenleitung –

Demmer                      Dr. Martens

Detmold, den 5. Juli 1995

**Lippische Landeskirche**

– Lippischer Landeskirchenrat –

Dr. Haarbeck                      Noltensmeier

Dr. Ehnés

**Nr. 159    Notverordnung zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Lippischen Landeskirche.**

Vom 6. Juli 1995. (KABl. S. 138)

Aufgrund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird verordnet:

Artikel 1

Der am 5. Juli 1995 und am 6. Juli 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juli 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen**

– Die Kirchenleitung –

Demmer                      Dr. Martens

## D. Mitteilung aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### – Auslandsdienst –

Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Pfarrstelle **Genua/San Remo** ist zum **1. September 1996** für sechs Jahre neu zu besetzen. Beide Gemeinden gehören zu den Gründungsmitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Sie sind voneinander unabhängig, werden jedoch in Personalunion von einem Pfarrer (bzw. einer Pfarrerin) betreut und in Kooperation mit den beiden Gemeindevorständen verwaltet. Pfarramt und renovierte Pfarrwohnung liegen in Genua.

Eine vor kurzem in beiden Gemeinden verabschiedete neue Satzung, der es um ökumenische Offenheit geht, beschreibt die zusätzlichen besonderen Arbeitsbereiche in dieser weiten Diasporaregion (Ligurien). Dazu gehört der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Genua (bis zum Abitur), die Mitarbeit im Verwaltungsrat des Evangelischen Internationalen Krankenhauses in Genua und die Wahrnehmung ökumenischer Kontakte und Aufgaben. Im Zentrum der Arbeit stehen die Gottesdienste, die jeweils im Wechsel und in der Regel in deutscher Sprache in Genua und San Remo gehalten werden.

Italienische Sprachkenntnisse, administrative Fähigkeiten und seelsorgerliche Erfahrung sind Voraussetzungen, die mitgebracht werden sollten. Dem stehen zwei an Zahlen vergleichsweise kleine, aber theologisch anspruchsvolle und aufgeschlossene Gemeinden gegenüber, die in großartiger Weise Zusammenarbeit und Freundschaft anbieten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD,  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-1 26.

**Bewerbungsfrist:** 30. Oktober 1995 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

### Auslandsdienst in Madrid/Spanien

Die Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Madrid – mit Filialgemeinde in Sevilla – ist ab

#### 1. Oktober 1996

für fünf Jahre neu zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich einen engagierten Pfarrer/ eine engagierte Pfarrerin mit Freude

- am Evangelium orientierter Verkündigung,
- an aktiver seelsorgerlicher Arbeit,
- an Hausbesuchen,
- am Unterricht an der Deutschen Schule (führt bis zum Abitur),
- an Gefängnisbesuchen,
- an Pflege und Vertiefung der ökumenischen Zusammenarbeit.

Die Gemeinde bietet lebhaftes, dabei noch ausbaufähiges Gemeindeleben, Freiheit für eigene Initiativen und Unterstützung durch den Kirchenvorstand. Die Kirche mit Pfarr- und Gemeindehaus liegt im Zentrum der 4-Millionenstadt Madrid. Deutschsprachiger Kindergarten und Schule (bis zum Abitur) sind vorhanden.

Vor Dienstantritt wird ein Intensivsprachkurs bis zu acht Wochen angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Information bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD,  
Hauptabteilung III:  
Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt),  
Postfach 210220,  
30402 Hannover.

Dorthin sind bitte auch die **Bewerbungen** bis zum **31. Oktober 1995** zu richten.

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche  
Deutschlands**

**Verlust der Rechte aus der Ordination**

Wir geben davon Kenntnis, daß das mit Frau Pastorin Waltraud Hintz (Blankenhain) bestehende privatrechtliche Dienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum 30. Juni 1995 endet und Frau Hintz damit zu diesem Zeitpunkt die Rechte aus der Ordination verliert.

Hannover, den 14. Juni 1995

**Lutherisches Kirchenamt**

Scharbau  
Präsident

**Pommersche Evangelische Kirche**

**Amtsenthörung**

Pfarrer Gunnar Fischer, Ueckermünde, ist durch Entscheidung vom 10. April 1995 seines Amtes enthoben worden.

Für die Dauer von zwei Jahren darf ihm kein Amt als Pfarrer oder Kirchenbeamter übertragen werden.

Greifswald, den 4. August 1995

**Das Konsistorium**

Harder  
Konsistorialpräsident

**Berichtigung zum Amtsblatt Heft 9/1993**

In der Veröffentlichung der **Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland** vom 23. Juli 1993 ist im Absatz 1 des § 4 (Wählerliste), auf **Seite 405** des ABl. Heft 9/1993, der letzte Satz nicht richtig.

Der Text muß lauten:

»Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen **oder** den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.«

AB  
11c

en

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 136\* Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 in der Fassung vom 25. März 1994 (ABl. S. 239) zum Auslands-gesetz der EKD vom 18. März 1954. (ABl. S. 110) ..... 453
- Nr. 137\* Bekanntmachung der Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 22./23. April 1994; hier: Berichtigung. Vom 3. August 1995. .... 453
- Nr. 138\* Gemeinsame Erklärung von Gustav-Adolf-Werk e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW) und Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen e. V. Vom 15. November 1994. .... 454

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 139\* Beschluß 36/95 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 29. Juni 1995. 455
- Nr. 140\* Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union. Vom 11. Juli 1995. .... 460
- Nr. 141\* Mitteilung über die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union. Vom 25. Juni 1994/ 8. März 1995. .... 460

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 142 Ordnung der kirchlichen Polizeiarbeit. Vom 9. Mai 1995. (GVBl. S. 108) ..... 461

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 143 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Ergänzung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG). Vom 26. Mai 1995. (KABl. S. 157) ..... 462

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 144 Kirchengesetz über die Wahl und dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums. Vom 22. April 1995. (KABl. S. 70) ..... 464
- Nr. 145 Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 22. April 1995. (KABl. S. 70) ..... 465
- Nr. 146 Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich. Vom 22. April 1995. (KABl. S. 71) 466
- Nr. 147 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 22. April 1995. (KABl. S. 73).... 467
- Nr. 148 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst –. Vom 23. Juni 1995. (KABl. S. 86)..... 471
- Nr. 149 Ausführungsbestimmungen des Konsistoriums zur Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes (Aufnahme in den Vorbereitungsdienst). Vom 27. Juni 1995. (KABl. S. 87)..... 472

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 150 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode. Vom 18. Mai 1995. (LKABl. S. 71)..... 473
- Nr. 151 Ordnung des Amtes für Jugendarbeit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 22. März 1995. (LKABl. S. 82)..... 476

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 152 Neufassung des Abschnitts VIII der Lebensordnung »Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und den Folgen des Austritts«. Vom 28. März 1995. (ABl. S. 125) ..... 477

#### Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 153 Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik. Vom 10. Mai 1995. (ABl. S. 98) ..... 479

- |   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| <b>Pommersche Evangelische Kirche</b>                 |   | <b>Evangelische Kirche von Westfalen</b>                     |  |
| Nr. 154   | Leitlinien der Kirchenleitung zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche. Vom 26. April 1995. (ABl. S. 52) ..... 480   | Nr. 158  | Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen. Vom 5./6. Juli 1995. (KABl. S. 136) ..... 484  |
| <b>Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</b> |   | Nr. 159  | Notverordnung zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Lippischen Landeskirche. Vom 6. Juli 1995. (KABl. S. 138) 486 |
| Nr. 155   | Satzung der Landesorganisation der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt. Vom 11./28. Februar 1995. (ABl. S. 53) ..... 481  | <b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>                       |  |
| <b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens</b>  |   | <hr/>  |  |
| Nr. 156   | Rechtsverordnung über die Anwendung der Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen der EKD in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Haushaltssystematikverordnung – HhSV –). Vom 6. Juni 1995. (ABl. S. A 103)..... 483 | <b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b> |  |
| <b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen</b>    |   | <hr/>  |  |
| Nr. 157   | Verordnung zur gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen. Vom 16. Mai 1995. (ABl. S. 91) ..... 483   | <b>F. Mitteilungen</b>                                       |  |
|   |   | Auslandsdienst ..... 487                                     |  |
|   |   | Personalnachrichten ..... 488                                |  |
|   |   | Berichtigung zum Amtsblatt Heft 9/1993 .... 488              |  |

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.  
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0